

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Verwendete Abkürzungen	4
1. RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1. <i>Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)</i>	5
1.2. <i>EU-Politik</i>	5
1.2.1. Transatlantisches Freihandelsabkommen	6
1.3. <i>Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundesebene</i>	6
1.3.1. Neue Vorschriften im Tierschutzgesetz treten in Kraft	6
1.3.2. Tierschutzinitiative „Eine Frage der Haltung“	7
1.3.3. Tierschutzkompetenzkreis des BMEL	8
1.3.4. Runder Tisch „Welpenhandel“	8
1.3.5. Länderübergreifende „Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz“ von Deutschland, Dänemark und den Niederlanden	9
1.3.6. Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren	10
1.3.7. Urteil des OVG Schleswig vom 04.12.2014, Az. 4 LB 24/12 zur Pelztierhaltung	11
1.4. <i>Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Landesebene</i>	12
1.4.1. Landtagswahl in Hessen	12
1.4.2. Tierschutz-Verbandsklagerecht	13
1.4.3. Vollzug des Tierschutzgesetzes – Notwendigkeit Technischer Sachverständiger	13
1.5. <i>Situation der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Menschen</i>	14
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	16
2.1. <i>Haus- und Heimtiere</i>	16
2.1.1. Einzelfälle - Katzen	16
2.1.2. Katzen – Unfruchtbar machen von freilaufenden und verwilderten Katzen	16
2.1.3. Pferde - Heißbrand; künftige Auszeichnung hessischer Staatsprämienstuten	17
2.1.4. Pferde - Einzelfälle	19
2.1.5. Hunde - Einzelfälle	19
2.2. <i>Wildtiere</i>	19
2.2.1. Wildtiere im Circus	19
2.2.2. Einzelfall – Wildpark Gelnhausen	22
2.2.3. Grundrechte für Menschenaffen	22
2.3. <i>Nutztiere</i>	23
2.3.1. Tierschutz in der Landwirtschaft	23
2.3.2. Anbindehaltung von Milchkühen	24
2.3.3. ALB-Bericht „Tiergerechte Rinderhaltungssysteme“	25
2.3.4. „Vereinbarung zur verstärkten Information in Ausbildung und Beratung über: • Züchtung hornloser Rinder • beste verfügbare Techniken und Verfahren der manuellen Enthornung • Haltung und Management horntragender Rinder,“	26
2.3.5. Tötung männlicher Eintagsküken	26
2.3.6. Hochfruchtbare Sauen - Tötung von Saugferkeln	28
2.3.7. Cross Compliance	30
2.4. <i>Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung</i>	31
2.5. <i>Tierversuche und ihre Alternativen</i>	32
2.5.1. Tierversuche	32
2.5.2. Illegale Tierversuche in Hessen	33

2.6	<i>Circus</i>	34
2.6.1	Mehr Schulbildung für Kinder im Circusbetrieb	34
3	WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	36
3.1	<i>Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen</i>	36
3.1.1	Gesprächs- und Ortstermine	36
3.1.2	Hessischer Tierschutzbeirat	37
3.1.3	Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen	38
3.1.4	Hessischer Tierschutzpreis	39
3.1.5	Hessischer Tierschutz-Forschungspreis	40
3.1.6	Öffentlichkeitsarbeit	40
3.1.6.1	Hessentag	40
3.1.6.2	Kindergartenprojekt	41
3.1.7	Veranstaltungen der LBT in 2014	42
3.2	<i>Medien und Materialien</i>	46
3.2.1	Pressemitteilungen der LBT	46
3.2.2	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	47
3.2.3	Veröffentlichungen	48
4	AUSBLICK	49
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	50

Verwendete Abkürzungen

ALB	Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Ländliches Bauen
AMK	Agrarministerkonferenz
AVV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DTB	Deutscher Tierschutzbund
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
GAP	Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
GG	Grundgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HBV	Hessischer Bauernverband
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMUeLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HMuKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
NGO	Non-Governmental Organization
QS	Qualität und Sicherheit
RL	Richtlinie
RRR	Replacement, Reduction, Refinement
TierSchG	Tierschutzgesetz
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft
ULA	Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
ZEBET	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2014 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Gabi Sparkuhl und ihren weiteren Mitarbeiterinnen Frau Dorothea Mann, Frau Alexandra Golly, Frau Franziska Ahlert und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Der Betrag ist seit dem Jahr 2000 unverändert. Angesichts der steigenden Unkosten wird es immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung / Beratung zu erfüllen. Insbesondere die Fortbildung von Landwirten in den Bereichen Verhalten von Nutztieren und in aktueller Rechtsprechung zu Tierschutz sollte nach Auffassung der LBT verstärkt im zukünftigen Fokus stehen.

Hinzu kamen 2.600 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises und 15.000 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutz-Forschungspreises.

Im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Veranstaltungen im Hessischen Landtag und in der Hessischen Landesvertretung in Brüssel wurde der Etat um 7.150 Euro aufgestockt.

1.2. EU-Politik

Am 01.11.2014 trat die neue EU-KOM unter Leitung von Jean Claude Juncker ihre 5-jährige Amtszeit an, nach dem das EP sie am 22.10.2014 bestätigt hatte.

Vor dem Hintergrund der Aussagen der neuen Agrar- und Gesundheitskommissare sieht die LBT weder Verbesserungen im Bereich Tierschutz noch eine verstärkte Ausrichtung der Landwirtschaft an Tier- und Umweltschutznormen. Das ist äußerst bedauerlich.

Die LBT wird sich weiter dafür einsetzen, dass Hessen verstärkt Tierschutzfragen in Brüssel thematisiert und auch wieder Veranstaltungen dazu anbietet.

1.2.1. Transatlantisches Freihandelsabkommen

Die EU und die USA begannen 2013 ihre Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Um einen freien Warenfluss zu erreichen, sollen vor allem Zollbarrieren abgebaut werden.

Das Abkommen wird, wie ein ähnliches Abkommen mit Kanada (CETA), unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

Aus Sicht der LBT sind beide Abkommen bislang kritisch zu sehen, da in den USA und Kanada gerade in den Bereichen Landwirtschaft und Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aber auch bei der Patentierung von Züchtungsverfahren und Tieren vieles mehr erlaubt ist als in der EU. Die mühsamen Fortschritte der EU im Tierschutz wie beispielsweise das Verbot der ganzjährigen Haltung von Sauen im Kastenstand oder das der Legehennen im nicht ausgestatteten Batteriekäfig sind gefährdet. Produkte von geklonten oder mit Wachstumshormonen behandelten Tieren könnten so wieder auf den Markt kommen, da sich die USA und Kanada mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an europäische Standards anpassen werden.

Nach Auffassung der LBT sollte der Bereich „Landwirtschaft und Lebensmittel“ nicht Teil des Abkommens werden.

1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundesebene

1.3.1. Neue Vorschriften im Tierschutzgesetz treten in Kraft

Im Rahmen des novellierten Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 liefen im Jahr 2014 einige Übergangsfristen aus. Unter anderem traten am 01.08.2014 folgende Regelungen in Kraft. So muss seit August 2014 bei der Einfuhr von Wirbeltieren - ausgenommen Nutztiere -, die in Deutschland gegen Entgelt weiter vermittelt werden sollen, die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz aussprechen; dabei werden auch Sachkunde und Zuverlässigkeit der transportierenden / importierenden Person bzw. Organisation überprüft. So soll insbesondere dem unseriösen internationalen Welpenhandel entgegnet werden. Diese Erlaubnispflicht trifft neben gewerblichen Händlern in der Regel auch Tierschutzvereine, da auch sie ins Inland verbrachte Tiere gegen Entgelt vermitteln.

Als weitere Regelung müssen gewerbsmäßige Hundeausbilder bzw. -schulen ebenfalls eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz beim zuständigen Veterinäramt beantragen. Da es

deutschlandweit mittlerweile mit steigender Tendenz nach Schätzungen mehr als 2.000 Hundetrainer und -schulen gibt, soll mit Einführung der Erlaubnispflicht erstmals ein Mindestmaß an Qualitätsstandards für Betreiber solcher Ausbildungsstätten eingeführt werden.

Als großes Umsetzungsproblem erwies sich, dass zunächst keine bundesweite Einigung erfolgte, welche bereits absolvierten Ausbildungswege als gleichwertig anzuerkennen sind. Bis Ende 2014 waren nur wenige Ausbildungsgänge bzw. deren Prüfungen anerkannt. Ansonsten müssen die Betreiber der Hundeschulen eine Prüfung in Theorie und Praxis beim zuständigen Veterinäramt ablegen. Dies kann auch Personen betreffen, die ihr Gewerbe schon länger ausüben. Die LBT hält es für zielführend, bundes- oder zumindest landesweit einheitliche Qualitätsstandards bei der Hundeausbildung zu sichern. Leider zeigte sich in der Vergangenheit, dass die Qualitätsstandards, die einzelne Veterinäramter durch ihre § 11-Genehmigungen setzen, überaus unterschiedlich sein können.

Wie abzusehen, führte dies zu großen Widerständen seitens einzelner Verbände, Vereine, Einzelpersonen und Veterinäramtern.

Darüber hinaus müssen seit August 2014 beim gewerbsmäßigen Verkauf von Wirbeltieren (außer Nutztiere) dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über Pflege, Ernährung, Unterbringung und Lebensgewohnheiten des Tieres mitgegeben werden. Der Zoohandel hat diese, aus Sicht der LBT, sinnvolle Vorgabe mittlerweile umgesetzt; allerdings ist dies für den sonstigen Handel (Internet, Inserate etc.) kaum zu überprüfen.

Schließlich muss künftig auch derjenige, der Tierbörsen durchführt, seine Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Dies war bislang nicht der Fall. In Hessen gibt es nur einen einzigen gewerblichen Börsenbetreiber. Dieser legte seine Sachkundeprüfung 2014 in Bayern ab.

Im Nachgang zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ist die Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz mehr als überfällig. Bis Ende 2014 war nach Auskunft des BMEL damit aber noch nicht begonnen worden. Zeitgemäße Allgemeine Verwaltungsvorschriften könnten nach Ansicht der LBT einen gleichmäßigen Vollzug sichern.

1.3.2. Tierschutzinitiative „Eine Frage der Haltung“

Der auch für Tierschutz zuständige Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt trat am 17.02.2014 sein Amt an.

Am 17.09.2014 startete er dann eine Initiative „Eine Frage der Haltung“, die den „Tierschutz stärker in die Mitte der Gesellschaft rücken soll“. Es soll den Tieren am Ende der Legislaturperiode tatsächlich besser gehen als bislang, insbesondere den Nutztieren. Aber auch Versuchs- und Haustiere sind im Focus. Mit der Initiative sollen auch künftig die Mittel im BMEL-Haushalt im Bereich Tierschutz deutlich aufgestockt werden.

Die LBT begrüßt die Initiative. Letztlich wird sie aber an den tatsächlichen Ergebnissen und daraus resultierenden Veränderungen in den Ställen zu messen sein.

1.3.3. Tierschutzkompetenzkreis des BMEL

Nach eigenen Angaben setzt die Initiative „Eine Frage der Haltung“ auf eine „verbindliche Freiwilligkeit“ und damit zunächst auf die Eigeninitiative der Wirtschaft, schließt aber auch eventuelle Änderungen des Rechtsrahmens nicht aus.

Das BMEL hat hierzu zehn Eckpunkte definiert, die sowohl Versuchs- und Heimtiere als auch Wild- und Nutztiere umfassen. Schwerpunkt soll aber die Nutztierhaltung sein. Um konkrete Maßnahmen und Ziele für seine Initiative, insbesondere im Bereich landwirtschaftliche Tierhaltung zu definieren, hat der Bundesminister einen „Kompetenzkreis Tierwohl“ berufen. Das Gremium wurde am 06.10.2014 berufen und besteht aus Praktikern, Wissenschaftlern, Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und berufsständiger Organisationen, Tierschutz- und Verbraucherverbänden sowie der Kirchen.

Aus Sicht der LBT kann dies ein Ansatz, um zu Verbesserungen in der Tierhaltung zu kommen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die gesteckten Ziele – insbesondere bei freiwilligen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen – auch tatsächlich zu erreichen sind und freiwillige Vereinbarungen letztlich in den Ställen wirklich flächendeckend und nachhaltig umgesetzt werden.

Hierzu bedarf es klarer Kriterien und transparenter Zusammenarbeit mit den Tierhaltern.

Die LBT wird darauf hinwirken, dass der geplante Hessische Runde Tisch „Tierwohl“, die Maßgaben des Kompetenzkreises in seiner Arbeit direkt berücksichtigt.

1.3.4. Runder Tisch „Welpenhandel“

Das Thema des oft grenzübergreifenden Welpenhandels beschäftigt die LBT schon seit Mitte der 90er Jahre. Sie klärte in Interviews, in einem Flyer „Augen auf beim Hundekauf“ und der

Tierschutzhundefibel über die Nachteile des Welpenkaufs bei Händlern oder Händlern / Züchtern auf. Die Hoffnungen, die in die Vorgabe einer tierschutzrechtlichen Genehmigung der deutschen Händler, Händler / Züchter und Massenproduzenten von Welpen seit 1986 gesetzt wurden, erfüllten sich leider nicht in jedem Falle. Zu groß waren die inhaltlichen Unterschiede, nach denen die zuständigen Veterinärämter die § 11-Genehmigungen vergaben, zu gering oft die Ansprüche an die Sachkunde von Händlern und Züchtern. Das fehlende Wissen über Hundeverhalten oder das mangelnde Interesse an Hunden führte dazu, dass der Hundehandel und unseriöse Züchter bis heute Tausende von Tieren schädigen. Auch halfen die ungezählten Aufklärungskampagnen und sonstigen Informationen, die Bücher oder Broschüren nicht, Menschen davon abzubringen bei Händlern und Vermehrern kranke und verhaltensgestörte Rassehundwelpen zu kaufen, da sie oft billiger als bei seriösen Züchtern angeboten werden.

2014 nahm sich dann der Bundeslandwirtschaftsminister der Thematik an. An seinen „Runden Tisch Welpenhandel“ wurden und werden seit 30.05.2014 erstmals alle Erkenntnisse auch über den illegalen Handel zusammengetragen. Geplant sind ein Leitfaden für Behörden und Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels.

Von der am 29.12.2014 eingeführten Impfpflicht für Welpen, die nach Deutschland verbracht oder importiert werden, erhofft man sich Verbesserungen, da die Hunde nun mindestens 12 Wochen alt sein müssen. Es wird sich weisen, ob diese Maßgabe greift.

1.3.5. Länderübergreifende „Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz“ von Deutschland, Dänemark und den Niederlanden

Bis Ende 2014 stieß der Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt verschiedenste Tierschutzvorhaben an.

Am 14.12.2014 unterschrieb er zusammen mit seinen Kollegen aus den Niederlanden und Dänemark die „Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz“.

Sie soll den Grundstein zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern im Tierschutz legen. Zudem fordern die drei Länder auch die KOM und andere Mitgliedsstaaten auf, die Notwendigkeit einer besseren Regulierung (des Tierschutzes) sowie mehr Tierschutz anzuerkennen.

Dabei wird auch betont, dass bestehende Vorschriften der EU bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung von Tieren „konsequenter und einheitlicher“ durchgeführt werden müssen.

Dies gilt nach Ansicht der LBT aber auch im eigenen Lande. Gerade im Bereich der Tierschutz adäquaten Umsetzung von „Cross Compliance“ ist nach Einschätzung der LBT noch großer Bedarf an angemessener Umsetzung. Zudem erschwert fehlende Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist einen konsequenten und einheitlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland.

1.3.6. Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

Zur Konkretisierung der allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gibt das BMEL immer wieder Gutachten und Leitlinien heraus, die Tierhaltern und Vollzugsbehörden als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der Rechtsvorschriften dienen. Dies gilt auch für Tiere, die überwiegend in Zoos und Tierparks gehalten werden. Während bei der ersten Erstellung des sog. „Säugetiergutachtens“ 1977 keine Tierschutzorganisationen mit eingebunden waren, konnte 1996 erstmals eine Organisation mitarbeiten. Die Änderungen 1996 waren minimal oder blieben auf dem Niveau von 1977. Wissenschaftliche Erkenntnisse wurden bereits damals nicht ausreichend berücksichtigt. Für bestimmte Tierarten gab es zudem damals absurderweise zwei völlig unterschiedliche Gutachten, von der Länderarbeitsgemeinschaft Natur und Artenschutz eigene Vorgaben herausgegeben worden waren. Einem Luchspaar in einem Wildpark war somit ein Außengehege von 1.200 qm zur Verfügung zu stellen, wohingegen die Artgenossen im Zoo sich im Extremfall mit 20 qm gemäß Säugetiergutachten begnügen mussten.

Über 3,5 Jahre wurde das „Säugetiergutachten“ nun überarbeitet, an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und um weitere Tierarten ergänzt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern diesmal aus drei Tierschutzorganisationen, Zoos, Forschung und der Wissenschaft widmete sich der Überarbeitung. Allerdings konnte man sich nach Presseberichten in verschiedensten Punkten nicht einigen.

Sowohl der Verband der Zoologischen Gärten wie auch die Tierschutzorganisationen weigerten sich wohl bis Ende 2013 das Papier mitzutragen. Gegenseitig warf man sich die Missachtung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungswerten vor. Schließlich gelang am 07.05.2014 zumindest die im Grunde gemeinsam getragene Veröffentlichung des Gutachtens, wenn auch mit umfangreichen Differenzprotokollen seitens der Vertreter der Tier- und Naturschutzverbände als auch der Vertreter der Zooverbände.

Aus Sicht der LBT stellt das Gutachten trotz allem einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Zeitraum die Umsetzung der neuen Vorgabe erfolgt und auch gegebenenfalls welche gerichtlichen Entscheidungen dazu ergehen. Auch bleibt von Bedeutung, ob letztlich alle beteiligten Parteien zu dem Kompromiss stehen und es als antizipiertes Sachverständigengutachten anerkannt wird.

1.3.7. Urteil des OVG Schleswig vom 04.12.2014, Az. 4 LB 24/12 zur Pelztierhaltung

Durch die 3. Verordnung zur Änderung der TierschutzNutzV vom 30.11.2006 wurden endlich die tierschutzrechtlichen Vorgaben an die Pelztierhaltung erhöht. Hessen hatte in den 90er Jahren auf Initiative der LBT per Erlass einige Vorgaben zur Pelztierhaltung definiert. Dieser Erlass war durch o. g. Verordnung im Rahmen der konkurrierten Gesetzgebung 2006 aufgehoben worden.

Die Übergangsfristen zur Veränderung der üblichen Haltungsformen in engen Käfigen liefen bis Dezember 2011 bzw. laufen noch bis Dezember 2016.

Die Betreiberin der in dem o. g. Verfahren betroffenen Pelztierfarm nahm keinerlei Änderungen an ihrer Tierhaltung vor und ließ die Übergangsfrist verstreichen. Die zuständige Behörde widerrief die entsprechende tierschutzrechtliche Genehmigung im Dezember 2011. Das VG Schleswig erachtete diese Untersagung am 29.12.2012 für rechtens mit folgenden Argumenten:

Ein faktisches Verbot der Pelztierhaltung sei nicht erkennbar. Die Verordnung konkretisiere dynamische Betreiberpflichten nach § 2 TierSchG. Der § 2a TierSchG erlaube jede tierschutzrechtliche Normierung, welche die Grundrechte der Tierhalter nicht unverhältnismäßig einschränke. Der Vorbehalt eines Parlamentsgesetzes bliebe im Verhältnis zu § 2a TierSchG gewahrt.

Es wurde Berufung zugelassen.

Am 04.12.2014 urteilte das OVG Schleswig, Az.: 4 LB 24/12, dass die getroffenen Regelungen tierschutzfachlich hinreichend unterlegt und damit erforderlich im Sinne des § 2a Abs. 1 TierSchG seien. Der Eingriff stelle zwar eine in seiner Wirkung nahe kommende Regelung zur Berufsausübung dar, die verfassungsrechtlichen Vorgaben wären aber angesichts des Art. 20a GG gewahrt. Auch wurde die Übergangszeit für die Umrüstung mit 5 Jahren als angemessen angesehen.

Aber das Gericht sah die Regelung in der TierschutzNutzV als unwirksam an, da sie gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt verstoße. Sie hätte im Tierschutzgesetz oder per Gesetz ergehen müssen.

Das Urteil des OVG ist noch nicht rechtskräftig und wird evtl. in die nächste Instanz gehen.

Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, berührt dieses Urteil in dieser Form Grundlagen des bisherigen Tierschutzrechtes. Angemessene tierschutzrechtliche Änderungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind schon über den Verordnungsweg schwierig und langwierig. Über den Weg jeweiliger Gesetze würden Änderungen wohl noch länger brauchen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.1999, Az.: 2 BvF 3/90 und dem BVerwG vom 23.10.2008, Az.: 7 c 48.07 geht die Verordnungsgewalt des § 2a Abs. 1 TierSchG so weit, wie dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Einzige Grenze war bislang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund genügen sowohl aus Sicht der LBT als auch aus der Sicht vieler Fachjuristen die §§ 2 und 2a TierSchG einer dem Parlamentsvorbehalt entsprechenden Regelung.

1.4. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Landesebene

1.4.1. Landtagswahl in Hessen

Zum 18.01.2014 trat in Hessen die am 22.09.2013 gewählte Landesregierung an. Es handelt sich um eine Koalition aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen - erstmals in einem deutschen Flächenland.

Der am 18.12.2013 veröffentlichte Koalitionsvertrag enthält viele, aus Sicht der LBT wichtige Punkte zur Verbesserung des Tierschutzes, für die sie sich schon lange einsetzt.

Dabei ist erfreulicherweise das Thema „Alternativen zu Tierversuchen“ ein Schwerpunkt. Geplant ist die Errichtung einer Stiftungsprofessur für RRR (Refine, Reduce, Replace - Methoden). Daneben zielt der Koalitionsvertrag aber auch auf eine gesamte Verminderung von Tierversuchen und verstärkten Einsatz von Alternativen ab. Somit besteht endlich die Chance, dass das bereits aus den 50er Jahren stammende Prinzip des Refine, Reduce, Replace stringent in Hessen durchgesetzt werden könnte.

Hoffnungsvoll erscheint der LBT auch, dass der Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Hessen verbessert werden soll, woran in anderen Bundesländern schon länger gearbeitet wird. Dies sollte nach Auffassung der LBT sowohl Erlasse, wie auch freiwillige Absprachen mit den Landwirtschaftsverbänden, ähnlich wie in Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen, beinhalten. Als Themen bieten sich an u. a. die

Zucht auf Hornlosigkeit bei Rindern, die Verbesserung der Enthornung von Kälbern, der Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration von Ferkeln, aus dem routinemäßigen Schwänze kupieren bei Ferkeln oder dem routinemäßigen Schnäbelkürzen bei Geflügel. In den beiden letztgenannten Punkten werden aus einem Ausnahmetatbestand im Tierschutzgesetz in der Realität flächendeckende Routineeingriffe, was rechtlich wohl fraglos mehr als bedenklich ist.

Zudem soll eine Tierschutzstiftung errichtet werden, die - neben anderen Maßnahmen - die hessischen Wildtierstationen und Tierheime unterstützen soll.

Zudem werden weitere Tierschutzinitiativen in Aussicht gestellt.

Es bleibt aber auch hier abzuwarten, was aus dieser Liste tatsächlich umgesetzt wird.

1.4.2. Tierschutz-Verbandsklagerecht

Zur Verbesserung des Vollzuges und um eine juristische Ausgewogenheit zu erreichen, hält die LBT ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen auch in Hessen für notwendig. Bremen verfügt seit 2007 darüber, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland folgten 2013. Schleswig-Holstein führte die Verbandsklage im Dezember 2014 ein. In Hessen findet es sich leider nicht im Koalitionsvertrag. Dahingehende Anträge aus dem Jahr 2012 (Drs. 18/6729 (SPD) und Drs. 18/6730 (Bündnis 90/Die Grünen) waren am 27.02.2013 von der damaligen Regierung abgelehnt worden.

Nach Auffassung der LBT sind Verbandsklagerechte ein Teil bürgernaher Demokratie, die der Politikverdrossenheit entgegenwirken können. Die Möglichkeit, Entscheidungen der Verwaltung juristisch auf ihre Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, schafft bei Bürgern Transparenz und Vertrauen, in der Verwaltung dürfte dies Instrument zu einheitlicherer Qualitätsstandards führen. Die LBT bedauert, dass von einer solchen Möglichkeit in Hessen zukünftig kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß des Koalitionsvertrages soll aber eine unabhängige Ombudsstelle für „Bürgeranliegen und Beschwerden“ eingeführt werden. Dies wäre ein erster Schritt vielleicht auch im Bereich Tierschutz Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern zu etablieren. Bis Ende 2014 wurde diese allerdings noch nicht eingerichtet.

1.4.3. Vollzug des Tierschutzgesetzes – Notwendigkeit Technischer Sachverständiger

Zu den kreisübergreifend zu lösenden Themen gehören fraglos die Überwachung von Tiertransporten, von Circusbetrieben, aber auch die technische Überprüfung von

Betäubungsanlagen in Schlachthöfen. Schon viele Jahre fordert die LBT deshalb an den Regierungspräsidien beschäftigte technische Sachverständige, wie in anderen Bundesländern seit vielen Jahren üblich.

Am 01.10.2013 wurden erfreulicherweise zunächst am Regierungspräsidium Gießen, dann zum 01.03.2014 am Regierungspräsidium Darmstadt Stellen für maschinenbautechnische Sachverständige geschaffen.

Das begrüßt die LBT sehr, wurde doch so eine ihrer langfristigen Forderungen aufgegriffen. Allerdings sollte auch am Regierungspräsidium Kassel eine solche Stelle noch eingerichtet werden.

1.5. Situation der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Menschen

Amtstierärzte/innen aber auch Tiergesundheitsaufseher/innen sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes vielfältigen psychischen Belastungen ausgesetzt.

Das hat zum einen damit zu tun, dass die personelle Situation auf den Ämtern in Hessen schlecht ist. Viele Tierschutz-Regelkontrollen gerade im Bereich landwirtschaftlicher Tierhaltungen können heute schon nicht mehr geleistet werden.

Zum anderen spielen sich viele Tierschutzfälle oft in sozialen Randbereichen ab. Zudem kann bei vielen Tierhaltern eine weit stärkere Aggressivität festgestellt werden, als noch vor Jahren. Pöbeleien und Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke nehmen zu.

Dabei wurden und werden Amtstierärzte/innen in Hessen auch in vielfältiger Form körperlich attackiert tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen, wie sogar Mordversuche.

Engagierte Personen setzen sich diesen Belastungen häufiger aus und spüren deshalb schneller und stärker die Folgen.

Eine grundlegende Besserung der Situation muss längerfristig mit einer deutlichen Aufstockung der Zahl von auf hessischen Veterinärämtern Beschäftigten einhergehen. Kurzfristig ist es aber dringend notwendig, den auf den Veterinärämtern im Tierschutz tätigen Personen zum einen regelmäßige Unterstützung in Form einer jährlichen Supervision anzubieten, zum anderen auch im Notfall einzeln psychologische Unterstützung anzubieten.

Dieser Vorschlag der LBT wurde Ende 2009 erstmals umgesetzt und stieß auf große Resonanz bei den Betroffenen. Am 02.12.2009 fand die erste für die Betroffenen kostenfreie

Supervision der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen statt. Seitdem wiederholte sie sich einmal jährlich in einer kleinen Gruppe, bei Bedarf zusätzlich auch im Einzelfall. Seit 2012 werden auch spezielle, auf Veterinärämter zugeschnittene, Deeskalationstrainings angeboten.

Der Druck durch Tierhalter und deren Lobbyverbände auf die Tierärzte selbst und besonders auch auf deren direkte oder politischen Vorgesetzte nimmt zu. So kommt es dazu, dass engagierte Tierärzte von bestimmten Tierhaltungen abgezogen oder mündlich angewiesen werden, nicht tätig zu werden. Zuweilen müssen sie sich in öffentlichen Veranstaltungen dafür rechtfertigen, dass sie das Tierschutzgesetz ernst nehmen und tätig werden. Das bleibt Untätigen alles erspart.

Nach der Wahrnehmung der LBT und den verschiedenen Erfahrungen von Amtstierärzten sorgen in Hessen insbesondere der Bereich Vollzug des Tierschutzgesetzes in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Circusbetrieben sowie in Schlachthöfen für besonders heikle Situationen.

Dies ist nicht akzeptabel und muss dringend verstärkt öffentlich aber auch innerhalb des Berufsstandes diskutiert werden.

Als Mahnung, diese schwierigen Situationen ernst zu nehmen, steht der Freitod einer im Tierschutz tätigen baden-württembergischen Kollegin im Herbst 2014, der wohl tatsächlich durch die berufliche Situation ausgelöst wurde.

Dabei gilt es aus Sicht der LBT nicht nur den Druck durch Supervision oder Deeskalationstraining abzumildern, sondern natürlich Grundlegendes an der Situation zu ändern. Dies kann nur durch eine verbesserte personelle Situation und mehr Rückhalt durch politisch Verantwortliche beim Vollzug des Tierschutzgesetzes geschehen.

Politisch Verantwortliche auf Landes- und Kommunalebene müssen im Tierschutz engagierte Amtstierärzte im Vollzug stärker unterstützen und ihnen nicht in den Rücken fallen, wenn es gilt, Tierschutz gegen Lobbyinteressen durchzusetzen. Sonntagsreden zum Tierschutz am Welttierschutztag oder beim Tag der offenen Tür im lokalen Tierheim reichen eben nicht aus. Ein Anfang ist es, wenn politisch Verantwortliche das direkte Gespräch mit den Vollzugsbeamten suchen und die Arbeit deutlich Wert schätzen.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. Haus- und Heimtiere

2.1.1. Einzelfälle - Katzen

Bereits in 2011 wurde die LBT als Gutachterin zur Auflösung eines Katzen- und Hundebestandes gerufen. Bei der Wegnahme wurden 145 Katzen und 9 Hunde gezählt. Das anschließende Strafverfahren zog sich bis Mitte 2014 hin und endete mit einer Geldstrafe des Halters von 90 Tagessätzen à 50 Euro.

2.1.2. Katzen – Unfruchtbarmachen von freilaufenden und verwilderten Katzen

Eine der wenigen Verbesserungen im neuen Tierschutzgesetz ist der neu angefügte § 13b. Danach können die Landesregierungen per Rechtsverordnung Schutzgebiete für in hoher Anzahl vorkommende, freilebende Katzen festlegen und Maßnahmen zur Reduzierung ihrer unkontrollierten Vermehrung bestimmen. Außerdem können sie den Auslauf nicht freilebender Katzen beschränken bzw. verbieten und eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halter solcher Katzen einführen oder dies auf die Kommunen übertragen. In Baden-Württemberg wurde bereits am 19.11.2013 eine solche Rechtsverordnung erlassen. Eine inhaltsgleiche Regelung in der sog. Hessischen Delegationsverordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde in einer ersten Befassung am 12.09.2014 im Kabinett behandelt.

Rechtstechnisch erfolgt die Umsetzung durch Änderung der Hessischen Delegationsverordnung, indem der dortige § 21 geändert wird:

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes bestimmte Schutzgebiete für freilebende Katzen gemäß § 13b Satz 1 zu bestimmen sowie die Maßnahmen gemäß Satz 2 und Satz 3 zu treffen, wird in kreisfreien Städten der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen. Bis zum Jahresende 2014 wurde die DelegationsVO noch nicht in Kraft gesetzt.

Allerdings bleibt den Kommunen auch derzeit schon eine Möglichkeit tätig zu werden. Nach dem sogenannten Paderborner Modell können sie auf Basis der Gefahrenabwehr tätig werden, so wie das schon deutschlandweit über 250 Kommunen getan und hier

Ge- / Verbote zum Schutz des Menschen erlassen haben. Dies erfolgt dann aber auf Grund des Ordnungsrechtes und nicht auf der Grundlage des § 13b.

In Kassel beschäftigten sich bereits die Stadtverordneten intensiv mit dem Thema „Freigängerkatzen“, in Wiesbaden und Darmstadt wurde darüber diskutiert. Bedauerlicherweise haben die kommunalen Spitzenverbände, die sich schon ausdrücklich gegen Satzungsänderungen auf Grund der Gefahrenabwehr positioniert hatten, nun auch Bedenken gegen die neue DelegationsVO geäußert.

Diese Bedenken kann die LBT absolut nicht nachvollziehen, da jede Kommune noch immer selbst entscheiden kann, ob sie überhaupt und wenn ja, wie sie tätig werden will.

Das Problem der jährlichen „Katzenschwemmen“ in Tierheimen und der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen in Städten und Gemeinden, die vornehmlich durch unkastrierte Freigänger-Hauskatzen verursacht wird, ist ohne behördliche Maßnahmen oder eine massive Aufstockung der finanziellen Unterstützung der Tierheime nicht in den Griff zu bekommen. Die LBT setzt sich daher ausdrücklich für die Einführung des Kastrationsgebotes für Freigängerkatzen ein!

Darüber hinaus müssen die Kommunen nach Auffassung der LBT unbedingt die Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen anordnen. Nur so können entlaufene Fundkatzen ohne Verzögerung ihren Haltern zugeführt werden. Dies entlastet Tierheime und Kommunen gleichermaßen, da sich die Kosten für die Fundtierunterbringung reduzieren. Auch kann das Aussetzen von Katzen so als Straftat schneller geahndet werden.

2.1.3. Pferde – Heißbrand; künftige Auszeichnung hessischer Staatsprämienstuten

Durch Novellierung des Tierschutzgesetzes bleibt der schmerzhaft Eingriff bei der Kennzeichnung durch Schenkelbrand von Pferden auch weiterhin erlaubt (§ 6 (1) Nr. 1b TierSchG) und es bedarf bis 2019 noch nicht einmal der Betäubung (§ 21 (1a) TierSchG).

Beim Brand wird ein 800 Grad heißes Eisen auf den Schenkel des Pferdes aufgelegt und angedrückt. Dies führt zu Verbrennungen 3. Grades. Mit der Transponderkennzeichnung gibt es eine andere weniger schmerzhaft und zudem seit 2009 EU-weit verbindlich vorgeschriebene Methode. Deshalb ist es für die LBT unverständlich, dass an der Tradition des Heißbrandes noch immer festgehalten wird. Ein vernünftiger Grund für den zusätzlichen Brand ist nicht mehr vorhanden! Weder Tradition noch Vermarktung können als Begründung dienen, vielmehr ist mittlerweile wissenschaftlich zum einen belegt, dass gebrannte Fohlen insbesondere nach dem eigentlichen Brennen über Tage erhebliche Schmerzen haben und

leiden und zum anderen erwiesen, dass gerade der Nummernteil des Brandes rasch nicht mehr lesbar ist. Die Vorgabe, der Brand diene der unveränderlichen Kennzeichnung wird damit ad absurdum geführt.

Der Verband der Traber hat Heißbrände aus Tierschutzgründen schon jahrelang nicht mehr durchgeführt; er vermarktet und registriert seine Pferde mit Chip.

Dies im Blick wandte sich die LBT im März 2014 an die Hausleitung mit dem Vorschlag, insofern ein politisches Zeichen zu setzen, als dass Hessen die tierschutzwidrige Praxis nicht weiter öffentlich unterstützt.

Hessen zeichnet als freiwillige Leistung jährlich Pferde und Ponies mit Urkunde und Stallplakette als „staatsprämiert“ aus. Das zielt darauf ab, züchterisch interessante Individuen hervorzuheben und in der Zucht zu halten.

Jedes Jahr werden nach Auskunft des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) etwa 20 Pferde und Ponies mit Urkunde und Stallplakette ausgezeichnet, 2013 waren es 16 Tiere.

Die LBT schlug vor, ab dem 01.01.2015, dass in die Vergabebedingungen für den Titel „Staatsprämiestute“ weitere Kriterien aufzunehmen sind:

- Es dürfen nur noch Stuten zur Prämierung vorgeschlagen werden, deren Fohlen ab Geburtsjahrgang 2015 nicht mittels Schenkelbrand gekennzeichnet sind.
- Stuten ab dem Geburtsjahrgang 2015 dürfen nur zur Prämierung vorgeschlagen werden, wenn sie nicht mittels Schenkelbrand gekennzeichnet sind.

Das Land Rheinland-Pfalz ist diesen Schritt bereits gegangen, unterstützt wurde er von allen Tierschutzorganisationen, sämtlichen tierärztlichen Verbänden der Berufsvertretung und großen Teilen der Öffentlichkeit. Dort werden Stuten ab Geburtsjahrgang 2013, die mit Heißbrand aktiv gekennzeichnet wurden, von der Staatsprämie ausgeschlossen. Seitdem verzichten etliche Züchter auf den Heißbrand bei ihren Stutfohlen. Von einer Abwanderung in andere Bundesländer oder gar Zuchtaufgaben ist hier nichts bekannt.

Mit Erlass vom 27.05.2014 wurde die Entscheidung der Aufnahme dieser weiteren Kriterien den Verbänden mitgeteilt.

Die LBT begrüßt daher ausdrücklich das Vorgehen des Landes Hessen in diesem Bereich.

Die Hessische Pferdezüchtorganisation erwägen nun eigene Prämierungen ohne Landesbeteiligung.

2.1.4. Pferde – Einzelfälle

Im Jahr 2012 war die LBT von einem nordhessischen Veterinäramt um ein Gutachten zu 28 beschlagnahmten Pferden gebeten worden. Bereits in 2010 gab es die ersten Beanstandungen und Ordnungsmaßnahmen seitens des zuständigen Amtes. Nachdem sich der Zustand der Tiere zunehmend verschlechterte, wurden die Pferde in 2012 dem Halter endgültig weggenommen. Die LBT befundete die Tiere, die sich überwiegend in einem schlechten Pflege- und Ernährungszustand befanden. Ein Großteil konnte in amtlicher Obhut wieder aufgefüttert und anschließend verkauft werden.

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem zuständigen Amtsgericht wurden die Halter 2014 auf Grundlage § 17 Nr. 2b TierSchG zu je einer Freiheitsstrafe von 6 bzw. 12 Monaten auf Bewährung verurteilt. Ein Tierhalteverbot wurde nicht verhängt, allerdings haben die Halter den Gestütsbetrieb mittlerweile aufgegeben.

2.1.5. Hunde – Einzelfälle

Am 14.11.2014 wurde das Verfahren gegen eine Hundehändlerin wegen Betruges vorläufig für die Dauer von sechs Monaten eingestellt unter der Auflage der Zahlung von 600 Euro und 400 Stunden gemeinnütziger Arbeit in einem Tierheim. Die LBT hatte die drei Welpen, um die sich das Verfahren drehte, gutachterlich beurteilt.

2.2. Wildtiere

2.2.1. Wildtiere im Circus

Das Thema Wildtierhaltung in Circussen ist schon sehr lange ein von Hessen stark geprägtes Thema.

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat (BR-Drs. 595/03 - Beschluss) auf Initiative Hessens einem Entschließungsantrag zugestimmt, nach dem zum einen ein zentrales Register für Circusbetriebe geschaffen und zum anderen ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtiere ausgesprochen werden sollte. Während das Circuszentralregister in 2008 eingeführt worden ist, wurde das Wildtierverbot von der Bundesregierung nicht ausgesprochen.

Die Freie Hansestadt Hamburg startete schließlich am 07.11.2011 einen neuen Versuch (BR-Drs. 565/11). Der Antrag wurde auf Initiative der LBT durch einen umfassenden Änderungsantrag von Hessen ergänzt und vom Bundesrat am 25.11.2011 mit großer Mehrheit (Drs. 565/11) angenommen.

Der Bundestag lehnte dagegen einen inhaltsgleichen Antrag der SPD (Drs. 17/8160) ohne jede Aussprache ab.

Mit Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2013 wurde ein Passus in § 11 Abs. 4 eingefügt, dass das BMEL ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Zurschaustellung von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten; allerdings nur dann, wenn erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorhanden sind und diese nicht anders abgestellt bzw. auf ein „vertretbares Maß“ vermindert werden können.

Aus Sicht der LBT ist dieser Passus im Tierschutzgesetz nicht rechtskonform. Es ergibt sich ein Wertungswiderspruch, denn bereits in § 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes ist es ausdrücklich verboten und bußgeldbewehrt (§ 18 (1) Nr. 4 TierSchG), ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind; eine Erheblichkeit ist hier nicht erforderlich! Diese Maßgabe für alleine die Circusse zu verschärfen, ist mit nichts zu begründen.

Für den Bereich der Wildtierhaltung im Circus ist mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes demnach kein Fortschritt erzielt worden. Auch der oben erwähnte Bundesratsbeschluss wird wie die vergangenen Beschlüsse hiermit nicht umgesetzt. Eine konkrete Rechtsverordnung wurde bis dato auch noch nicht erlassen und ist nach derzeitigem Kenntnisstand der LBT auch nicht geplant. Die Circusleitlinien erachtet die LBT als unzureichend, da ihnen eine falsche Hypothese zugrunde liegt: Das geringere Platzangebot sei gerechtfertigt, weil Circustiere „regelmäßig in der Manege beschäftigt“ wären ist weder wissenschaftlich belegt noch ist diese Begründung plausibel. Insbesondere wenn einmal die Fakten zur in vielen Circussen üblichen „Beschäftigung“ der Tiere erhoben werden. Die LBT stellte in Überprüfungen mit Veterinärämtern fest, dass die Tiere häufig nur wenige Minuten am Tag tatsächlich beschäftigt werden. Auch zeigen die Eintragungen im Circusregister bei vielen Unternehmen die allergrößten Defizite. Nach Auffassung der LBT ist der Vollzug des Tierschutzes in Circusbetrieben über diese Leitlinien komplett gescheitert. Nach Ansicht der LBT sollte er zukünftig über eine konkrete Verordnung geregelt werden, die die Haltung aller Tiere im Circus umfasst, insbesondere die Worte „Beschäftigung“ und

„Arbeit“ konkretisiert, aber auch solche Tierarten auflistet, die unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens nicht gehalten werden können.

Bis zum Jahresende 2014 war nicht absehbar, ob bzw. wann die Circusleitlinien überarbeitet werden.

Mittlerweile haben dagegen 18 europäische Länder die Haltung von Wildtieren in Circussen verboten oder stark eingeschränkt, zuletzt Belgien und England. Die Niederlande kündigten solche Vorgehen für 2015 an.

Diese Verbotsregelungen wurden punktuell seitens des Europäischen Circus-Verbands (ECA) auf EU-Ebene angefochten, haben aber bislang alle Bestand.

Häufig werden verfassungsrechtliche Bedenken der Tierlehrer, des Circusverbandes und auch des BMEL angeführt. Hierzu kann inzwischen auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Österreich herangezogen werden. Die generelle Verbotsregelung zum Mitführen von sämtlichen Wildtieren ist hier am 01.12.2011 (G 74 11/10, V 63 11/10) bestätigt worden.

Neben den Schmerzen, Schäden und Leiden der Tiere, die durch die Umstände eines Circusbetriebes im Rahmen des regelmäßigen Transportes, manchen Dressuren, den Unterbringungsmöglichkeiten (insbesondere im Winter) etc. systemimmanent auftreten, muss sich der öffentliche Focus gleichermaßen auch auf die ständig wachsende Gefährdung durch ausbrechende oder außer Kontrolle geratene Circustiere richten. Entlaufene Tiere gefährden immer wieder den Straßenverkehr und richten Sachschaden an. Auch werden Menschen verletzt. Zum Beispiel musste im April 2011 eine Besucherin einer Circus-Tierschau in Hessen stationär behandelt werden, da sie von einem Tiger stark verletzt worden war. 2009 hatte ein Circusbär einen hessischen Polizeibeamten schwer verletzt.

Jahr für Jahr sind deutschlandweit etliche Ausbrüche von Tieren bekannt geworden, darunter Elefanten, Nashörner, ein Nilpferd, ein Löwe und mehrere Lamas, Ponys und Kamele. In Hessen mussten Bahnstrecken oder Autobahnen wegen ausgebrochener Tiere zeitweilig gesperrt werden. Allein in 2014 sind neben mehreren Ausbrüchen von Pferden, Kamelen, Kängurus und sonstigen Tieren auch zwei Ausbrüche eines Nashorns dokumentiert. Einige Circusbetreiber laufen fahrlässig mit Wildtieren ungesichert spazieren, wohl um in die Presse zu kommen.

Aus Sicht der LBT spricht nichts dagegen, dass der Circus auch weiterhin als Kulturgut erhalten bleibt. Ihr geht es ausschließlich um ein Verbot **BESTIMMTER** Wildtiere im Circus

und nicht um einen tierfreien Circusbetrieb; so bleiben ausreichend, insbesondere domestizierte Tierarten, für Tierprogrammnummern erhalten.

2.2.2. Einzelfall – Wildpark Gelnhausen

Das Strafverfahren im Zusammenhang mit der schlechten Tierhaltung in einem Wildpark im Main-Kinzig-Kreis wurde gegen eine Zahlung von je 15.000 Euro für beide Beschuldigte eingestellt. Die LBT war 2013 vom zuständigen Veterinäramt als Gutachterin in den Fall eingebunden worden.

2.2.3. Grundrechte für Menschenaffen

Das Recht der großen Menschenaffen auf persönliche Freiheit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit soll im Grundgesetz verankert werden. Das ist das Ziel einer Grundrechtsinitiative, die im Mai 2014 in der Bundeshauptstadt gestartet und auch in Form einer Petition an den Deutschen Bundestag herangetragen wurde. Die Initiative startete bereits 1993 als „Great Ape Project“ (GAP). „Eltern“ sind zwei Philosophen, die der Tierrechtsbewegung seit langem ethische Wurzeln geben: die Italienerin Paola Cavalieri und der Neuseeländer Peter Singer. Die Forderung: Große Menschenaffen – Gorillas, Bonobos, Orang-Utans und Schimpansen – sollen einige Rechte erhalten, die bislang nur Menschen haben. Gemeint sind das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche wie psychische Unversehrtheit. Ausgeschlossen wäre dann für sie, sie unter unwürdigen Bedingungen zu halten, sie zu jagen, ihren Lebensraum zu zerstören sowie jegliche Tierversuche. Auch sollen diese Rechte gegebenenfalls durch gesetzliche Stellvertreter eingeklagt werden können. Unterstützung erfährt das GAP durch namhafte Primatologen und Evolutionsbiologen – wie Jane Goodall, Richard Dawkins und Jared Diamond.

Im Jahr 2011 zeichnete dann die Giordano-Bruno-Stiftung die beiden Initiatoren mit ihrem Ethik-Preis aus und startete einen Relaunch des Projektes.

Die Beschäftigung mit dem Thema geht auf wissenschaftliche Arbeiten seit Mitte der 70er Jahre zurück. Bereits Gallup et al hatten seiner Zeit Schimpansen ein eigenes Selbstbewusstsein attestiert. Seit den 90er Jahren wurden die sogenannten Spiegelversuche intensiviert und verfeinert, sodass man heute wissenschaftlich gesichert davon ausgeht, dass unter anderem alle großen Menschenaffen über ein eigenes Selbstbewusstsein

verfügen; sie nehmen also die eigene Existenz wahr und können klar differenzieren zwischen dem „Ich“, den „Anderen“ und der Umwelt.

Durch ein nachweislich komplexes Sozialleben, erstaunliche kognitive Fähigkeiten wie beispielsweise die Befähigung zu Problemlösungen und strategischem Denken sind ihnen nach heutigem Wissenstand neben einem eigenen Selbstbewusstsein auch eine eigene Persönlichkeit zuzugestehen.

Der Text der Petition 51830 wurde am 23.04.2014 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht und lautet (hier allerdings ohne Begründung): Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Große Menschenaffen (Schimpansen, Bonobos, Gorillas und Orang-Utans) als Rechtspersonen anerkannt und in ihren Grundrechten geschützt werden. Hierzu soll Artikel 20a GG durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: „Das Recht der Großen Menschenaffen auf persönliche Freiheit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird geschützt. Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG i. V. mit Artikel 19 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 GG gilt entsprechend“. Leider lehnte der Petitionsausschuss die Veröffentlichung der Petition ab, knapp damit begründet, dass die Grundrechte, Artikel 1 bis 19, natürlichen Personen vorbehalten seien und sich nicht auf alle Lebewesen erstreckten.

Die LBT unterstützt diesen neuen Denkansatz.

2.3. Nutztiere

2.3.1. Tierschutz in der Landwirtschaft

Die Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft ist in verschiedenen Bundesländern schon einige Jahre auf der politischen Agenda. Allen voran bemühten sich Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in vielfältiger Form um zeitgemäße Vereinbarung. Weitergehende wissenschaftliche Forschung wurde und wird unterstützt. Vereinbarungen zur Verbesserung des Tierschutzes, die von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam getragen werden, wurden verabschiedet.

Insbesondere die verschiedene Form der Anpassung landwirtschaftlicher Nutztiere an ihre Haltungssysteme, die nach geltendem Recht nur ausnahmsweise zugelassen sind, aber tatsächlich flächendeckend durchgeführt werden, standen und stehen hier im Focus.

Die LBT mahnte in der Vergangenheit Verbesserungen gerade in diesem Bereich auch für Hessen immer wieder an. Leider wurden ihre verschiedenen Vorschläge nicht aufgegriffen. Erlasse wie z. B. zur Konkretisierung der Ausnahmetatbestände z. B. Schwänze kürzen bei Ferkeln fehlen in Hessen.

In den Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien war 2013 nun ein Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“ beschlossen worden. An ihm sollen alle wichtigen Themen zur Sprache kommen. Die erste Sitzung wird im 1. Quartal 2015 stattfinden.

Die LBT hofft nun darauf, dass gemeinsame Vereinbarungen, die in anderen Bundesländern schon beschlossen wurden, in gleicher Form in Hessen zu Stande kommen.

2.3.2. Anbindehaltung von Milchkühen

In Deutschland werden etwa 4,2 Millionen Milchkühe gehalten; Hessen gilt dabei aber eher nicht als klassisches Bundesland mit großen Milchviehbetrieben. So gab es laut Landwirtschaftszählung in 2010 knapp 174.000 Haltungsplätze für Milchkühe bei insgesamt 631.000 für alle Rinder in hessischen Betrieben.

Die LBT hat in 2012 die Daten des Statistischen Landesamtes genauer ausgewertet. Ergebnis ist, dass noch immer 57 % aller hessischen Betriebe ihre Rinder im Anbindestall (mit oder ohne Weidegang) halten.

Von den gehaltenen Tieren standen im Jahre 2010 in 12 % der Betriebe über 5 % der Milchkühe in **ganzjähriger** Anbindung - d. h. ganz ohne Weidegang 365 Tage im Jahr in Anbindung -, was bei annähernd 174.000 Haltungsplätzen für Milchkühe immerhin noch knapp 9.000 Tiere betrifft. Eine Korrelation zum Alter des Betriebsinhabers oder auch zur Frage des haupt- oder nebenerwerblich geführten Betriebes gibt es offenbar nicht. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Haltungsform sozusagen „von selbst ausstirbt“. Die Anbindehaltung ohne Weidegang betrifft neben den Milchkühen aber auch die übrigen Rinder mit fast 13.000 Tieren hessenweit, was knapp 3 % der Haltungsplätze entspricht.

Die ganzjährige Anbindehaltung ist definitiv nicht als tiergerechtes Haltungssystem zu werten und ist u. a. für biologisch wirtschaftende Betriebe mittlerweile verboten.

Sie erlaubt den Tieren keinerlei Fortbewegung, erschwert den Kühen das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des knapp ausreichenden Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation) Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder stark ein

oder verhindert die Ausübung gänzlich. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Weidegang deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Lahmheiten und Klauenerkrankungen auftreten.

Wenn Grundverhaltenskreise wie artgerechte Bewegung gar nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte die EU-Kommission in Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen schon vor längerer Zeit fest. Im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung werden sogar mehrere Verhaltenskreise unterdrückt.

Inzwischen beurteilen dies auch die ersten Gerichte dementsprechend. Das niedersächsische OVG Lüneburg bestätigte am 26.10.2012 in 2. Instanz eine amtstierärztliche Verbotsverfügung.

Ein Landwirt sollte zur Änderung seiner Haltung den Tieren mindestens einen Laufhof zur Verfügung stellen oder den Tieren zumindest zeitweilig Weidegang ermöglichen. Das VG Stade wertet die ganzjährige Anbindehaltung hier als Verstoß gegen § 2 Nr. 1 als auch gegen § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz. Vor dem Hintergrund dieses höchstrichterlichen Beschlusses zeigt sich, dass Amtstierärzte im Einzelfall gegen dieses tierquälere System erfolgreich vorgehen könne – auch ohne Landeserlass!

Ganzjährige Anbindehaltung von Rindern entspricht also definitiv nicht mehr den Vorgaben des § 2 TierSchG und ist auch nicht mehr mit dem Gedanken des Tierschutzes als Staatsziel in Einklang zu bringen. Zu diesem Schluss kommen auch diverse juristische Ausarbeitungen, genauso wie die gesichteten fachwissenschaftlichen Arbeiten.

Vor diesem Hintergrund schlug die LBT erneut ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung mit angemessener Übergangsfrist in Kombination mit einem Förderprogramm zum Bau von Laufhöfen vor. Ein solches Förderprogramm legte z. B. Bayern auf. Es förderte 2013 im Rahmen eines Sonderprogramms den Bau von Ausläufen / Laufhöfen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere.

Auch bereitete die LBT als ersten Schritt dazu einen Antrag für die AMK im März 2015 vor. Dem sollte ein Bundesratsantrag folgen.

2.3.3. ALB-Bericht „Tiergerechte Rinderhaltungssysteme“

Nach 20 Jahren bedurfte der ALB-Bericht „Tiergerechte Rinderhaltungssysteme“ einer Überarbeitung. Die LBT war Teil der Arbeitsgruppe. Der Bericht lag Ende 2014 zwar noch

nicht in Endfassung, aber schon in kompletter Rohfassung vor. Der Abschluss und die Veröffentlichung sind für das 1. Quartal 2015 geplant.

2.3.4. „Vereinbarung zur verstärkten Information in Ausbildung und Beratung über:

- **Züchtung hornloser Rinder**
- **beste verfügbare Techniken und Verfahren der manuellen Enthornung**
- **Haltung und Management horntragender Rinder“**

Anfang 2014 baten engagierte Landwirte die LBT, um Mitarbeit bei und Unterstützung eines Tierschutzanliegens.

Es ging um eine freiwillige Vereinbarung zur Züchtung hornloser Rinder und den besten verfügbaren Techniken und Verfahren für eine manuelle Enthornung von Kälbern.

Dieses Thema war in einigen anderen Bundesländern schon per Erlass geregelt oder durch freiwillige Übereinkünfte zwischen Ministerien und den verschiedenen Gruppen bearbeitet worden.

Letztlich initiierte der Fachausschuss Tierproduktion beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft, Veterinärmedizin und Tierschutz. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Verfahren und Maßnahmen zur Enthornung bei Kälbern zu definieren, die sowohl tierschutzkonform als auch praxisgerecht und rechtssicher sind.

Die Beteiligten kamen schon im Mai 2014 zu einer Übereinkunft: Propagiert wurde nicht nur die Verwendung von Schmerzmitteln beim Enthornen, sondern auch die Sedation der Kälber.

Dies sollte heute eigentlich gute fachliche Praxis sein.

Der Hessische Bauernverband hatte bis Ende 2014 als einzige Gruppierung noch keine Entscheidung getroffen, ob er die Übereinkunft mitträgt.

2.3.5. Tötung männlicher Eintagsküken

Die Zucht von Legehennen ist die einzige heute übliche Produktionsweise in der Landwirtschaft, die darauf beruht, dass der sofortige Tod der Hälfte aller geborenen Tiere von vornherein feststeht. In Hessen liegt die bundesweit größte Brüterei, in der von den derzeit 40 Millionen in Deutschland pro Jahr getöteten lebenden Küken, 12 - 15 Millionen Tiere direkt nach dem Schlupf getötet werden. Sie werden zumeist vergast und wie Abfall

entsorgt oder als Tierfutter verteilt. Es handelt sich dabei um die männlichen Küken der Legerassen. Diese planmäßige, ständige Tötung hat ausschließlich ökonomische Gründe: Eine Mast dieser Hähnchen wäre zwar möglich, aber die Mastdauer wäre länger bzw. die Fleischfülle geringer als bei den hochspezialisierten Mastrassen.

Die Debatte um die Tötung männlicher Küken begann in Hessen bereits in 2003, angestoßen durch Interviews und Vermerke der LBT.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes, darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund, Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der Tod ist fraglos der größte Schaden. In § 7a (2) Nr. 4 Tierschutzgesetz wird darüber hinaus sogar im Zusammenhang mit der auch verfassungsrechtlichen geschützten Forschungsfreiheit ausdrücklich ausgeführt, dass allein ökonomische Gründe als Begründung für Schmerzen, Leiden und Schäden nicht ausreichen. Dazu gibt es auch schon diverse Gerichtsurteile. Auch kritisieren sämtliche juristischen Kommentare zum Tierschutzgesetz die Tötung nachdrücklich.

Das Land Nordrhein-Westfalen ging nun am 26.09.2013 als erstes Bundesland gegen die Tötung männlicher Eintagsküken vor. Sie wurde mit einer Übergangszeit von 12 Monaten untersagt. Dagegen zogen ansässige Brütereien vor Gericht.

Hintergrund für diese Aktivität von Nordrhein-Westfalen war eine aktuelle strafrechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft Münster.

Diese hatte nach einer Anzeige gegen eine Brüterei ermittelt. Das Verfahren wurde zwar wegen Verbotsirrtums eingestellt, die Tötung der männlichen Küken aber als tierschutzwidrig eingestuft. Es fehle der vernünftige Grund, die Tötung sei deshalb strafbar. Die LBT sieht sich durch diese Bewertung in ihrer langjährigen Auffassung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund forderte die LBT auch die hessische Landesregierung erneut auf, die Tötung der Eintagsküken zu untersagen, insbesondere auch, weil es mittlerweile konkrete vielversprechende wissenschaftliche Ansätze für eine „Früherkennung des Geschlechtes im Hühnerei“ gab.

Bereits Ende 2013 hatten die Wissenschaftler eine Methode zur Geschlechtserkennung im Ei entwickelt, die Anfang 2014 sogar mit dem Innovationspreis des Leipziger Tierärztetages ausgezeichnet wurde.

Es handelt sich um den Nachweis eines Hormons in der Allantoisflüssigkeit im Ei am 9. Tag der Bebrütung. Eingesetzt wird dazu ein ELIZA-Test. Die Methodik ist in der Praxis einsetzbar. Kritisiert werden aber von verschiedenen Seiten zu hohe Kosten und ein zu großer Zeitaufwand.

Die Universität Leipzig hat schließlich in 2014 ein weiteres Verfahren zur Frühbestimmung des Geschlechtes schon am 3. Tag der Bebrütung vorgestellt. Es handelt sich um eine spektroskopische Methode, nämlich die **Ramanspektroskopie**. Das spezielle Licht wird, je nach Geschlecht des Embryos, in einer bestimmten Form gestreut. Ramanspektroskopie diente bislang insbesondere der Untersuchung von Materialeigenschaften z. B. Pigmenten (bei Kunstgegenständen).

Das Verfahren ist nach Aussage der Wissenschaftler leicht automatisierbar. Durch das frühe Erkennen am 3. Tag der Bebrütung sparten die Firmen letztlich deutlich Kosten und Zeit.

Im September 2014 wurde der hessischen Brüterei auf Initiative der LBT durch das zuständige Amt schließlich eine Untersagungsverfügung mit aufschiebender Bedingung zugestellt, die künftig das routinemäßige Töten der männlichen Eintagsküken im Rahmen der Legehennenzucht verbietet.

Der Betrieb wurde verpflichtet, eine technische Alternative zur Bestimmung des Geschlechts der ungelegten Küken in ihre betrieblichen Abläufe zu installieren, sowie diese tatsächlich erhältlich ist. Dann muss das Unternehmen ein Konzept zur Umstellung erarbeiten und den zuständigen Stellen vorlegen. Diese begleiten dann die Realisierung.

Der Betreiber der Brüterei legte gegen die Verfügung keine Rechtsmittel ein, so dass bei Vorliegen einer erwerbbaaren und routinemäßig einsetzbaren Methode die Kükentötung – zumindest in Hessen – ein Ende haben wird.

Ein weiterer Baustein zur Lösung des Problems ist aber auch die Züchtung sogenannter Zweinutzungsrasen, die sowohl für die Eierzeugung als auch für die Mast geeignet sind, so dass sich eine geschlechtsbezogene Auslese erübrigt. Allerdings gestaltet sich der Ausgleich zwischen Legeleistung und guter Mastleistung schwierig, da sie genetisch negativ korreliert sind. Deshalb erscheint ein Zweinutzungshuhn zurzeit eher für die Nischenproduktion als für die breite Produktion geeignet. Trotzdem sollte auch dieser Ansatz nach Ansicht der LBT unbedingt stringent weiter unterstützt werden.

2.3.6. Hochfruchtbare Sauen - Tötung von Saugferkeln

Anlässlich einer ARD-Reportage aus dem Juli 2014 wurde bundesweit eine Diskussion über die Tötung von Saugferkeln aber auch die Haltung und Zucht von Sauen angestoßen. Gleiche Bilder waren bereits Ende 2013 gezeigt, damals aber von verschiedenster Seite als „Einzelfälle“ beschönigt worden. In beiden Filmbeiträgen war zu sehen, wie Ferkel, nur weil sie in den Augen des Tierhalters untergewichtig oder überzählig waren (wenn die Ferkelzahl

die Zitzenzahl der Muttersau übersteigt), ohne vernünftigen Grund und nicht nach den Vorgaben der Tierschutz-Schlacht-VO getötet wurden. Ausschließlich wirtschaftliche Gründe führten zur Tötung. Gefilmt wurde in Betrieben in verschiedenen Bundesländern.

Sauen werden seit Jahren auf sogenannte „Hochfruchtbarkeit“ gezüchtet. Dies bedeutet, dass sie inzwischen weit mehr Ferkel gebären, als sie mit der natürlichen Zitzenanzahl auch säugen können. Bis zu 20 Ferkel pro Wurf sind keine Seltenheit. Dabei haben Sauen durchschnittlich 14 Zitzen.

Eine Produktion von Tieren mit der Absicht, überzählige Tiere systemimmanent zu töten, widerspricht dem Grundsatz der Achtung vor dem Mitgeschöpf und steht dem Art. 20a GG diametral entgegen.

Die Tötung von Ferkeln allein aufgrund geringeren Gewichts oder zu hoher Anzahl im Wurf ist aus der Sicht der LBT inakzeptabel, insbesondere, da es Alternativen gibt. So können diese Ferkel mit einer natürlichen oder künstlichen Amme oder durch den Menschen problemlos aufgezogen werden. Dies ist Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und eigentlich auch der Praxis.

Da die gezeigten Tötungen in Art und Weise keinesfalls den rechtlichen Vorgaben entsprachen (sie wurden durch Schlagen gegen Boden, Wände oder Kanten ohne Entbluten getötet) hat die LBT Strafanzeige bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften gestellt.

Es kann nach Ansicht der LBT nicht sein, dass solche Verhaltensweisen folgenlos für den Tierhalter bleiben.

In Hessen erging zur Thematik ein Erlass an die zuständigen Behörden, stichpunktartig Sauenhaltungen zu überprüfen. Eine Reaktion des HBV mit der Bitte, den Erlass insoweit zu ändern, dass auf die nach Tierschutz-Schlacht-VO vorgeschriebene Entblutung zu verzichten sei, ließ nicht lange auf sich warten.

Wohl im Nachgang zu dem ersten Fernseh-Beitrag ließ im März 2014 eine Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt eine der größten Schweinezuchtanlagen Deutschlands drei Tage von Polizei und Veterinären durchsuchen. Es folgte ein Tierhalte- und Betreuungsverbot. Im Dezember 2014 wurde im Rahmen eines Eilverfahrens das ausgesprochene Tierhaltungsverbot bestätigt. Der weitere Gang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Obwohl die genannten Fälle nicht in Hessen liegen, hält die LBT auch die Zustände in vielen hessischen Betrieben für bedenklich. Die Zucht auf hochfruchtbare Sauen wird in Hessen auch betrieben, „überzählige“ Ferkel sind natürlich auch in hessischen Betrieben zu finden; ebenso Kastenstände bzw. die Fixierung der Sau im sog. „Ferkelschutzkorb“.

Hessen mag zwar etwas kleinteiliger strukturiert sein, was aber nichts über die Intensität der Haltungssysteme aussagt. Zudem liegen erste Anträge für sogenannte „Megaställe“ vor.

Das im Falle des o. g. Sauenhalters zuständige Verwaltungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „der respektvolle tierschutzgerechte Umgang mit Tieren durch das Grundgesetz der BRD (Art. 20a GG) zum Staatsziel erhoben wurde. Dem ist der Einzelne durch Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, auch wenn er Tiere zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken hält“. Diese Aussage kann die LBT nur ausdrücklich zustimmen und hoffen, dass sich diese Auffassung künftig in der gesamten Rechtsprechung niederschlägt.

2.3.7. Cross Compliance

Unter Cross Compliance ist, seit der von den EU-Agrarministern am 26.06.2003 beschlossenen GAP-Reform (Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik), die Verknüpfung staatlicher Beihilfen, sogenannter Direktzahlungen, auf dem Agrarsektor der Mitgliedsstaaten der EU mit der Erfüllung umwelt- und tierschutzrelevanter Auflagen zu verstehen.

Die Einhaltung dieser Cross Compliance-Verpflichtungen ist seit 2005 für Landwirte, die Direktzahlungen aus Steuermitteln erhalten, verpflichtend.

Im Einzelnen wurden 19 Rechtsakte erlassen, die sich auf die Bereiche Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, sowie Tierschutz erstrecken und direkt auf Betriebsebene anwendbar sind. Erfolgt ein Verstoß richten sich die normierten Sanktionen direkt an die jeweiligen Landwirte.

Art. 3 (1) EG 1782/2003 sieht vor, dass ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, die **Grundanforderungen** nach Anhang III der Verordnung einhalten muss.

Anhang III normiert in Abschnitt C beispielsweise, dass der für die Anbindehaltung einschlägige Bereich des Tierschutzes seit dem 01.01.2007 Cross Compliance relevant wurde.

Die für die Landwirte tierschutzrechtlich relevanten Cross Compliance-Verpflichtungen leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab:

- den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
- den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern,
- und den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Schweinen.

Den Landwirten wird also nicht mehr, als die **Einhaltung der gesetzlichen Minimalforderungen** abverlangt, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Dennoch versuchten in der Vergangenheit einzelne Behördenvertreter diese Vorgaben eigen zu interpretieren und zu minimieren.

So wurde beispielsweise verbreitet, dass der ständige Zugang von Wasser jeden Tieres in Sonderfällen wie bei geringen Tierzahlen, nicht gegeben sein bräuchte. Dem widersprach die LBT vehement.

Die Koppelung zwischen dem Erhalt von Transferleistungen aus Steuermitteln und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben - eine diesbezügliche Umsetzung des EU-Tierschutzrechts ist in Deutschland unter anderem durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-NutztierhaltungsVO erfolgt - ist berechtigt und bietet keinen Interpretationsspielraum. Wer tierschutzrechtliche Mindestnormen nicht einhalten will oder dazu nicht im Stande ist, dem stehen keine Transferleistungen aus Steuergeldern zu.

2.4. Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Verbraucherschutz 2012 lieferten Pharmafirmen in 2011 insgesamt 1.734 Tonnen antimikrobielle Wirkstoffe an Tierärzte. In der Humanmedizin wurden im gleichen Zeitraum 800 Tonnen verwendet. Die European Medicines Agency veröffentlichte im Oktober 2013 eine Studie, die den Antibiotikaverbrauch in 25 EU-Ländern vergleicht. Die Unterschiede sind enorm: So verabreichten deutsche Viehhalter 2011 im Schnitt 211 Milligramm Wirkstoff pro Kilogramm „behandelter Biomasse“. Mehr Wirkstoff setzten nur spanische, italienische und zyprische Bauern ein. Die sparsamen Dänen dagegen kamen mit 43 Milligramm aus.

Die neuerliche Erhebung des Bundesamtes für Verbraucherschutz aus 2013 zeigt zwar, dass der Verbrauch in der Landwirtschaft um 87 Tonnen zurück ging, aber belegt gleichzeitig eine Zunahme der Fluorchinolone, deren Einsatz im Stall besonders kritisch zu sehen ist, von 8 auf 10 Tonnen.

Die Fluorchinolone gelten für Menschen als sogenannte „Reserve-Antibiotika“ für Fälle, in denen andere Antibiotika nicht mehr helfen.

Laut BfR werden Masthähnchen am häufigsten mit Antibiotika behandelt. In ihrem durchschnittlich 39 Tage dauernden Leben bekommen sie an im Schnitt zehn Tagen Antibiotika. Milchkühe bekamen die Medikamente innerhalb eines Jahres an 3,5 Tagen und Kälber an 1,2 Tagen.

Aus dem Jahre 2011 liegt auch für Hessen eine zwar nicht repräsentative, aber dennoch aufschlussreiche Erhebung zum Verbrauch von Antibiotika in der hessischen Geflügelmast vor.

Das Bild, das sich ergab, gleicht den Ergebnissen des BfR und verschiedener Erhebungen aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht der LBT ist das ein klares Indiz, dass der Antibiotikaverbrauch auch in der hessischen Landwirtschaft dem in anderen Bundesländern in nichts nachsteht. Die Aussage, derartige Probleme lägen in der „kleinteiligen“ hessischen Landwirtschaft nicht vor, ist aus Sicht der LBT nicht tragfähig, da der Antibiotikaverbrauch eben nicht nur von der Anzahl der Tiere, sondern besonders von der Intensität der Haltungssysteme abhängig ist. In der unterscheidet sich Hessen mitnichten von beispielsweise Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen.

Die LBT sieht die dringende Notwendigkeit, zum Antibiotikaverbrauch in der hessischen Landwirtschaft - insbesondere in der Schweine- und Geflügelhaltung - systematische Daten zu erheben. Ohne solche grundlegenden Fakten, die auch Auskunft über die Art der verwendeten Antibiotika geben, können nach Meinung der LBT keine soliden Verbesserungen eingeleitet werden. Die Novelle des Arzneimittelgesetzes reicht aus Sicht der LBT für eine dezidierte Beurteilung nicht aus, insbesondere da kleinere Bestände ausdrücklich bei der Novelle ausgenommen sind.

2.5. Tierversuche und ihre Alternativen

2.5.1 Tierversuche

Als zukunftsweisenden Meilenstein wertet die LBT die am 03.12.2014 bekanntgegebene Einrichtung eines Zentrums für tierversuchsfreie Verfahren in Nordrhein-Westfalen. Am 24.11.2014 gaben die baden-württembergischen Ministerien für Wissenschaft und für Landwirtschaft bekannt, dass auch 2014 tierversuchsfreie Verfahren wieder mit 400.000 Euro gefördert werden.

Anders als andere Bundesländer verfügt Hessen über keinen gesondert ausgewiesenen Etat zur Förderung von Alternativmethoden zu Tierversuchen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verteilung der Gelder im Verhältnis zwischen Forschung mit Tierversuchen und Forschung mit Alternativen nicht anders als in der EU oder beim Bund sein dürfte, was ein krasses Missverhältnis zu Gunsten der Forschung mit Tierversuchen bedeutet.

Nach wie vor fehlt in Hessen ein schlüssiges Konzept sowohl zur Förderung tierversuchsfreier Forschung als auch zur Leidensminimierung von Tieren im Tierversuch.

Die Vorgaben des RRR-Prinzips (Refine, Reduce, Replace) aus den 50er Jahren werden nach Auffassung der LBT immer noch nicht ausreichend verfolgt.

Deshalb fordert sie, jegliche Wissenschaftsförderung, die auf Forschung mit Tieren abzielt, von der nachweislichen Umsetzung dieses Prinzips an der geförderten Institution abhängig zu machen und einen speziellen Etat zur Förderung aufzulegen.

Zudem setzt sich die LBT immer noch für die Errichtung einer Professur zu RRR-Verfahren ein. Diese fand sich erfreulicherweise auch im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wieder.

Das zuständige hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst handelte rasch und forderte die hessischen Universitäten auf, Konzepte dazu zu erstellen. Die Universitäten Frankfurt und Gießen / Marburg bewarben sich. Auch die Prüfung der Konzepte erfolgte schon 2014. Welche Universität nun ihr Konzept verwirklichen kann, war Ende 2014 noch nicht klar.

Die LBT begrüßt diese Aktivitäten der Landesregierung ausdrücklich!

2.5.2 Illegale Tierversuche in Hessen

Bereits in 2012 hatte eine hessische Genehmigungsbehörde Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in 15 Fällen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht.

Eine angesehene Forschergruppe hatte über Jahre zahlreiche Versuchsvorhaben ohne oder entgegen einer behördlichen Ablehnung durchgeführt. So wurden beispielsweise erforderliche Genehmigungen erst nachträglich beantragt, wenn Untersuchungen bereits weit fortgeschritten oder unverhältnismäßiger Schmerzen und Leiden für die Tiere abgelehnter Versuch wurde durchgeführt.

Einige Forscher hatten hier über Jahre hinweg wissentlich und systematisch gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen und sich damit auch Vorteile gegenüber anderen Wissenschaftlern verschafft, da sie ihre Untersuchungsergebnisse früher publizieren konnten.

Im Mai 2014 wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld gegen eine Geldauflage eingestellt.

Das ist aus Sicht der LBT nicht akzeptabel und ein fatales Signal an die Institutionen und Firmen, die das Tierschutzgesetz ernst nehmen.

Aus Sicht der LBT sind hier Konsequenzen zu ziehen. So sollten beispielsweise Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu Tierschutz in Hessen gebildet werden, um eine strigente Ahndung relevanter Fälle sicherzustellen. Es ist – belegt sogar durch eine Dissertation an der Uni Hannover – traurige Realität, dass Strafverfahren im Tierschutz überproportional häufiger eingestellt werden als in anderen Rechtsbereichen.

Eine sollte über vermehrte Fortbildungen, die Aufnahme des Tierschutzrechtes in die juristische Ausbildung oder auch eine Zentrierung der Tierschutzfälle bei Richtern nachgedacht werden.

2.6 Circus

2.6.1 Mehr Schulbildung für Kinder im Circusbetrieb

Wichtigste Grundlage für den Erhalt sowie die öffentliche Anerkennung des Circus als solches in der Zukunft ist nach Auffassung der LBT die Bildung von im Circus reisenden Kindern.

Die Qualität einer Tierhaltung ist immer eng mit Wissen und Bildung korreliert.

Die LBT begann deshalb schon 1998 mit dem Hessischen Kultusministerium eine Zusammenarbeit im Sinne von „Verbesserungen für Mensch und Tier“. In erster Linie ging es hierbei um gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung der Schul- und Berufsschulmöglichkeiten für Circuskinder aber auch um das Problem der geeigneten Winterquartiere für Circusse.

Mit diesem Anliegen wandte sich die LBT 1998 an den Hessischen Städte- und Gemeindetag. Auf einem Treffen mit den Leitern der Ordnungsämter stellte die LBT ein Papier vor, welches dazu beitragen soll, den behördlichen Umgang mit Circusbetrieben in der Praxis zu verbessern. Das Papier „Der Circus kommt! Ein Thema für die Ordnungshüter?“ stand auch den hessischen Veterinärbehörden zur Verfügung.

Das ressortübergreifende Anliegen „Circus – Verbesserung für Mensch und Tier“ wurde im März 1999 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Hier ging es auch um die Einführung von sogenannten „Bereichslehrern“. Diese suchten die Kinder

beruflich Reisender an ihren Standorten auf, betreuten die Kinder schulisch und übergaben sie dem nächsten Bereichslehrer.

2001 kündigte das Hessische Kultusministerium eine länderübergreifende Kooperation für die Schulbildung von Circusbetrieben an. Das nordrhein-westfälische Modell der „aufsuchenden Pädagogik“ sollte auch in Hessen als Schulversuch vorbereitet werden.

Die LBT begrüßte und begleitete die positiven Schritte des Landes Hessen intensiv, da sich ihrer Meinung nach ein großer Teil der Probleme auch in der Tierhaltung im Ursprung der bislang schlechten Bildungssituation für diese Bevölkerungsgruppe findet.

Im Jahr 2010 wurde dann in Hessen das Pilotprojekt „Schule für Kinder beruflich Reisender“ mit Unterstützung der LBT ins Leben gerufen.

Die hessischen Kinder, die an dieser Schule angemeldet sind, werden von den dort eingesetzten Lehrkräften in acht mobilen Klassenzimmern hessenweit und länderübergreifend (auch online) unterrichtet und gehen nicht mehr jede Woche in eine andere Schule. Derzeit unterrichten 12 Lehrer insgesamt 80 Kinder von Schaustellern, Zirkuskünstlern und anderen beruflich Reisenden. Das mobile Klassenzimmer ist dabei die Stammschule der Schülerinnen und Schüler. Zehn der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler werden voraussichtlich im Sommer 2015 den regulären Haupt- und Realschulabschluss des Landes Hessen ablegen.

In der seit etwa 20 Jahren arbeitenden Schule für Circuskinder Nordrhein-Westfalen bekommt mittlerweile jedes Kind einen Schulabschluss; die ersten dieser Jugendlichen haben auch das Abitur erlangt.

Auch werden zur Zeit an der Berufsschule Nidda berufsbildende Maßnahmen angeboten. Diese berufsbezogenen Bildungsangebote laufen in der Winterpause für Jugendliche aus Schaustellerbetrieben, Circusunternehmen und anderen reisenden Unternehmen.

In Hessen können Jugendliche auch zum Einzelhandelskaufmann ausgebildet werden. Erfahrungen aus dem elterlichen Betrieb werden anerkannt.

Diese Erfolge wünscht die LBT sich auch für die reisende Schule in Hessen und wird weiterhin für jede Verbesserung in diesem Bereich unterstützen.

Allerdings sieht die LBT auch weiterhin Handlungsbedarf, wenn z. B. Circusbetreiber, ihnen anvertraute Pflegekinder regelmäßig mit Tieren zum Betteln schicken. Hier sind aus Sicht der LBT die zuständigen Jugendämter dringend gefragt.

3 WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1 Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

3.1.1 Gesprächs- und Ortstermine

Über zahlreiche Gespräche mit verschiedensten Einrichtungen, Einzelpersonen, der Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, dem Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt am 15.05.2014 oder im Umweltausschuss der Stadt Wiesbaden am 01.07.2014 hinaus, nahm die LBT folgende Termine zur Besichtigung, zur Klärung von Tierschutzfragen und -problemen in verschiedenen Tierhaltungen bei Veterinärämtern oder mit und bei anderen Institutionen wahr:

- 22.01.2014 Tierhaltung, Rodgau
- 27.01.2014 Vertreter der Veterinärabteilung, Umweltministerium Düsseldorf
- 29.01.2014 LLH Wetzlar
- 30.01.2014 Tierschutzbeauftragte und Ombudsleute, Umweltministerium Stuttgart
- 10.02.2014 Landestierschutzverband Wiesbaden
- 12.02.2014 Eichhof, Bad Hersfeld
- 13.02.2014 Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e. V. (ZZF) Wiesbaden
- 20.02.2014 Hessische Landestierärztekammer Niedernhausen
- 03.03.2014 Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin, Gießen
- 11.03.2014 „Tierschutz in der Nutztierhaltung“, Berlin
- 27.03.2014 Schweinehaltungen (Megagruppen) Nordrhein-Westfalen
- 14.05.2014 Milchviehbetrieb mit Klauenwaschanlage, Main-Kinzig-Kreis
- 15.05.2014 Regierungspräsidium Darmstadt
- 21.05.2014 Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis
- 21.05.2014 Hundehaltung Main-Kinzig-Kreis
- 22.05.2014 Regierungspräsidium Darmstadt
- 11.06.2014 Hessischer Landtag, „Katzenkastration“, Wiesbaden
- 25.06.2014 Veterinäramt Wiesbaden
- 03.07.2014 Schweinehaltungen und Schlachthof Nordrhein-Westfalen
- 18.07.2014 Umweltministerium Hannover
- 25.07.2014 Veterinäramt, Vogelsbergkreis
- 25.07.2014 Hundehaltung, Vogelsbergkreis
- 06.08.2014 Veterinäramt Landkreis Darmstadt-Dieburg

06.08.2014 Tierheim Münster
15.08.2014 Meerschweinchenstation Kelsterbach
01.09.2014 Brüterei Schaafheim
06.09.2014 Tierheim Elisabethenhof Wetteraukreis
15.09.2014 Pferdehaltung Wiesbaden-Frauenstein
23.09.2014 Staatskanzlei Wiesbaden
06.10.2014 Bundeslandwirtschaftsministerium Berlin
06.10.2014 Bundestag Berlin
27.10.2014 Schlachthöfe Nordrhein-Westfalen
03.11.2014 FB Veterinärmedizin, Justus-Liebig-Universität Gießen
04.11.2014 Schweinehaltung Hochtaunuskreis
11.11.2014 Landgestüt Dillenburg
25.11.2014 Tierheim Alsfeld

Dazu kamen verschiedene Besuche von Kindergärten im Rahmen des Kindergartenprojekts z. B. am 06.02.2014, 26.02.2014, 13.05.2014, 10.06.2014, 12.06.2014, 24.06.2014, 27.06.2014, 10.07.2014, 29.07.2014, 16.09.2014 in Frankfurt am Main sowie am 06.05.2014 und 11.12.2014 in Wiesbaden.

3.1.2 Hessischer Tierschutzbeirat

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden in 2014 insgesamt vier Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat (vertretende Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 19.02., 02.07., 17.09. und 03.12.2014.

In seinen Sitzungen befasste sich der Beirat u.a. mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Verbot des Tötens männlicher Eintagsküken
- Erfordernis der Sachkunde für Betreiber von Tierbörsen
- Tierschutz in der Pferdehaltung und im Pferdesport
- Kontrollen und Verbesserung von Tierschutzstandards in Schlachthöfen
- Verbot der Botox-Tierversuche
- Ersatz von Tierversuchen
- Öffentlichkeitsarbeit des Beirats
- Tierschutz-Verbandsklage
- Zootechnische Eingriffe (Schnäbelkürzen, Ferkelkastration)

- Landwirtschaftliche Tierhaltungen
- Jagd
- Mangelhafte Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie/Versuche mit Schweregrad ‚schwer‘
- Waschbären
- Einrichtung eines Sonderetats im Wissenschaftsministerium zur Forschungsförderung von Ersatzverfahren zu Tierversuchen

Die Berufungsperiode des VIII Hessischen Tierschutzbeirates dauert vom 01.09.2013 bis 31.08.2016.

3.1.3 Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen

16./17.01.2014	Tierärztekongress Leipzig	„Moderne Nutztierhaltung: Der Tierarzt im Spannungsfeld zwischen Verbraucherschutz, Ökonomie und Ethik“
10./11.03.2014	Berlin	„Symposium – Tierschutz in der Nutztierhaltung“
21.-23.03.2014	Bad Boll	„Die Haltung von Wildtieren – ein Tierschutzproblem?“
03.04.2014	Universität Gießen	„Aufgaben einer Landestierschutzbeauftragten“
07.05.2014	LLH Wetzlar	„Rund ums Rind“
09.05.2014	Polizeiakademie Wiesbaden	„Tierschutzgesetzgebung und ihr Vollzug“
13.05.2014	LLH Alsfeld	„AG: Enthornung“
19.05.2014	ALB Eichhof, Bad Hersfeld	„AG: Rinderhaltung“
17.06.2014	Verwaltungsseminar Frau Osthoff-Menzel, Wetzlar	„Tierschutzrecht – Aktuelle Probleme und Rechtsprechung“
01.07.2014	Umweltausschuss Stadt Wiesbaden	„Tierschutz durch Katzenkastration“
09.07.2014	Polizeiakademie Wiesbaden	„Tierschutzgesetzgebung und ihr Vollzug“
22.07.2014	Round Table Tasso, Frankfurt	„Zur Notwendigkeit Katzen zu kennzeichnen und zu registrieren“
23.07.2014	ALB Eichhof, Bad Hersfeld	„AG: Rinderhaltung“
06.09.2014	Carlshof, Ranstadt	„Tierschutz in der EU“

16.09.2014	BDE, Bingen	„Aktuelle Fragen des Tierschutzes in der Geflügelhaltung“
20.09.2014	Verleihung Goldene Pfote 'Frankfurt'	„Politische Entwicklungen im Tierschutz“
22.09.2014	Vier Pfoten, Berlin	„AG: Tierschutz-Label und Nutztierhaltung – Ein Widerspruch?“
25.09.2014	ALB Eichhof, Bad Hersfeld	„AG: Rinderhaltung“
02.10.2014	Rheda-Wiedenbrück	„Symposium 'Schwänzekürzen bei Ferkeln'“
14.10.2014	Wiesbaden	„Einweihung Katzenkastrationsmobil“
28.10.2014	Landtag, Wiesbaden	„Tierschutz in Schlachthöfen in den USA und global - Erkenntnisse, Erfahrungen, Empfehlungen -“
29.10.2014	Landesvertretung, Brüssel	„Tierschutz in Schlachthöfen in den USA und global - Erkenntnisse, Erfahrungen, Empfehlungen -“
04.11.2014	LLH Alsfeld	„AG: Enthornung“
20.11.2014	Verwaltungsseminar Frau Osthoff-Menzel, Wetzlar	„Tierschutzrecht – Aktuelle Probleme und Rechtsprechung“
24.11.2014	Grundschule Wiesbaden-Bierstadt	„Schulhund? – Ja, bitte!“
25.11.2014	ALB Eichhof, Bad Hersfeld	„AG Rinderhaltung“
25.11.2014	Tierheim Alsfeld, Alsfeld	„Tierschutz in der EU – warum ist Auslandstierschutz sinnvoll?“

3.1.4 Hessischer Tierschutzpreis

Der Hessische Tierschutzpreis wird jährlich seit 1997 vergeben. Der Preis soll das ehrenamtliche Engagement von hessischen Bürgerinnen und Bürgern oder hessischen Organisationen für den Tierschutz würdigen und öffentlich anerkennen. Der Preis ist mit 2.600 Euro dotiert.

Mit dem Verein Meerschweinchen in Not e. V. wurde 2014 eine kleine aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit sehr aktive und vorbildliche Institution geehrt. Seit mehr als 13 Jahren hat sich der Verein aus Kelsterbach auf die Rettung, Aufnahme, Pflege und die anschließende Vermittlung von Meerschweinchen spezialisiert. Gerade Meerschweinchen werden noch immer als einfach zu haltende und anspruchslose Tiere ver- und gekauft. Häufig werden die Tiere in viel zu kleinen Käfigen gehalten oder auch ohne Gesellschaft

ihrer Artgenossen. Sind Halter dann mit der Pflege der Tiere überfordert oder das Interesse am Tier geht verloren, hilft hier der Verein weiter. Die Mitarbeiter in der Pflegestelle sind rund um die Uhr für die Tiere im Einsatz.

3.1.5 Hessischer Tierschutz-Forschungspreis

Bereits zum fünften Mal wurde am 18.11.2014 der Hessische Tierschutz-Forschungspreis im Hessischen Landtag von Frau Ministerin Hinz verliehen. Der mit 15.000 Euro dotierte Preis wurde geteilt.

10.000 Euro erhielt Herr Prof. Dr. Thorsten Stiewe von der Phillips-Universität Marburg für seine Arbeit über „Eine Methode für das Monitoring von transplantierten Tumoren in Mäusen“.

Herr Dr. Stefan Weigt, Firma Merck, Darmstadt wurde für seine Arbeit „Entwicklung eines in vitro Zebrafischembryo Teratogenitätstests“ ausgezeichnet und mit 5.000 Euro gewürdigt.

3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit

3.1.6.1 Hessentag

In 2014 präsentierte sich die LBT mit ihren Mitarbeiterinnen vom 12. bis 14.06.2014 auf dem Hessentag in Bensheim. Sie stand für sämtliche Fragen rund um Tiere und deren Haltung, Tierschutz allgemein, Anschaffung von Haustieren oder sonstigen Fragen zur Verfügung.

Auch das Thema ‚Salmonelleninfektion durch Reptilienhaltung‘ konnte mit dem neu erstellten Faltblatt interessierten Reptilienhaltern und -liebhabern effektiv vermittelt werden.

Der Hessentag in Bensheim zeigte einmal mehr, dass die Bevölkerung enorm am Thema Tierschutz interessiert ist. Auch wurden die von der LBT herausgegebenen Fabeln zu den Themen Schweine, Hunde, Pferde und Kleintiere an die Hessentags-Besucher verteilt.

Zudem konnten die Kinder Buttons mit Schweinemotiven erstellen. Selbst bei den erwachsenen Besuchern erfreuten sich die Schweine-Buttons großer Beliebtheit.

Auch erwiesen sich künstlerisch ausdrucksstarke Postkarten zum Thema Tierschutz, die von Preisträgern des Tierschutzschulpreises aus 2013 stammen, als Renner.

3.1.6.2 Kindergartenprojekt

Es ist ein wichtiges Anliegen der LBT, Kinder und Jugendliche für Tierschutz zu sensibilisieren.

Bereits 1995 hatte die LBT das bundesweit erste Tierschutzlehrmittel für Schulen herausgegeben. Da in den folgenden Jahren verschiedene gute Lehrmittel anderer Anbieter erschienen sind, legte die LBT ihres im Jahre 2003 nicht mehr neu auf. Stattdessen begann sie Tierschutzfibeln zu erstellen, die besonders Vorschulkinder und ihre Familien ansprechen sollen.

Im Laufe des Jahres 2012 konzipierte sie ein Kindergartenprojekt zum Tierschutz bei Heimtieren.

Grundlage ist ein ausführliches interaktives Konzept für den Besuch des Teams der LBT in Kindergärten. Dazu gibt es Materialien wie ein Flyer für die Erzieher, Flyer für die Eltern, die „Heimtierfibel“, Vorschläge zum Basteln sowie eine Hexengeschichte zum Vorlesen, die verschiedene Aspekte der Heimtierhaltung beleuchten.

Die Texte der Fibel und der Flyer für die Eltern wurden in Türkisch, Arabisch, Russisch, Serbisch und Polnisch übersetzt, um möglichst viele Eltern zu erreichen. Auch entstanden Aufkleber mit dem Slogan „Mein Tier - ich kümmere mich drum“. Auf ihnen sind verschiedene Heimtiere abgebildet. Sie rufen Kinder dazu auf, sich intensiv mit den eigenen Haustieren zu beschäftigen.

2013 startete das Projekt dann in Wiesbaden und Umgebung. Da die Termine natürlich mit den übrigen Arbeitsschwerpunkten und dem Arbeitsanfall vereinbar sein müssen, läuft das Projekt schrittweise.

2014 folgte der Schwerpunkt in Raum Frankfurt am Main. Dabei kristallisierten sich folgende Ergebnisse heraus. Die Kindergärten bereiten die Kinder ganz unterschiedlich intensiv auf die Thematik vor. Teilweise werden sogar 3-jährige Kinder einbezogen. Manchmal gibt es aufgrund sprachlicher Probleme Schwierigkeiten im Verständnis der Materie.

Grundsätzlich empfiehlt die LBT unbedingt eine inhaltliche Vorbereitung der Kinder vor dem Besuch. Das Projekt ist am sinnvollsten für Kinder ab 5 Jahren.

Das Konzept, das auch ganz verschiedene Bewegungselemente beinhaltet, wird in dieser Form des Wechsels zwischen Konzentrations- und Bewegungsphasen gut angenommen.

2014 erstellte die LBT dann ein Konzept für „Tiere in der Landwirtschaft“. Dabei kam die Fibel über Schweine und die Basisfibel zum Einsatz. Nun können hessische Kindertagesstätten also zwei verschiedene Tierschutzprojekte anfordern.

3.1.7 Veranstaltungen der LBT in 2014

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen nach wie vor im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT. Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch. Auch 2014 war das Angebot vielseitig.

03.04.2014:

Tierexperimentelle Fortbildung, Gießen

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand in 2014 wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt. Diese gemeinsame Veranstaltung hat schon Tradition und fand in 2014 zum fünften Mal statt.

Referenten und Themen waren:

- **„Einfluss der mikrobiologischen Umwelt auf Tierversuche“**
Prof. Dr. André Bleich, Institut für Versuchstierkunde und Zentrales Tierlaboratorium, Medizinische Hochschule Hannover
- **„Belastungseinschätzung bei der Maus mittels telemetrischer Messung“**
Dr. Maike Beisele, Novartis Vaccines and Diagnostics GmbH
- **„Computer-Modelle in der Medizin und Pharmakologie: Neue Ansätze für effektivere Forschung und Verbesserung der Lehre“**
Dr. Hans Braun, AG Neurodynamik, Institut für Physiologie und Pathophysiologie, Philipps-Universität Marburg.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestens besucht. Auch für 2015 ist die Fortführung dieser einmaligen Veranstaltung geplant.

08.07. / 09.09.2014:

„Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogenen Indikatoren“

Zum ersten Mal bot die LBT in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Ressourcenschutz ein interaktives Training für Amtsveterinäre zur Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Kriterien an. Der Kurs untergliederte sich in ein eintägiges Einführungsseminar und einen Vertiefungskurs. Zunächst wurde die Legehennenbeurteilung anhand eines Bewertungsschemas dargestellt und in die Einzeltierbeurteilung eingeführt. Im Vertiefungskurs wurde dann die systematische Beurteilung von Einzeltieren praktisch geschult.

Aufgrund positiver Rückmeldungen und der großen Nachfrage wurde das komplette Seminar am 08.09./01.10.2014 noch einmal wiederholt.

Insgesamt nahmen 24 Personen an der Fortbildung teil.

Auch für 2015 plant die LBT Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Beurteilungen von Nutztieren, dann verstärkt im Bereich Schweine oder Rinder.

05.06.2014:

„Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte/innen“, Frankfurt/M.

Der Vorschlag der LBT, jährlich eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten, wird seit 2009 umgesetzt und stieß auf eine große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen.

17.06.2014 und 20.11.2014:

„Thema: „Tierschutzrecht - Aktuelle Probleme und Rechtsprechung“ im RP Gießen in Wetzlar

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT auch schon lang Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Veterinärämter sowie an die Rechtsämter der zuständigen Behörden.

Aufgrund der großen Nachfrage im letzten Jahr entschied sich die LBT auch in 2014 ein Seminar zu diesem Thema anzubieten. Erneut referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am Verwaltungsgericht Arnsberg. Der Fokus in 2014 lag vor allem auf der

Darstellung und Erklärung von neuen richterlichen Entscheidungen v. a. zu den §§ 2, 11, 16 und 16a TierSchG.

An den Veranstaltungen nahmen jeweils 35 bzw. 28 Personen teil.

18.09.2014:

„Tierschutzfälle vor Gericht“ in Alsfeld/Eudorf

Auch 2014 lud die LBT wieder zu einer fachübergreifenden Veranstaltung zum Thema ‚Tierschutzfälle vor Gericht‘ ein. In diesem Jahr fand sie bereits zum 18. Mal statt und richtet sich - wie immer - in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung. Es nahmen 170 Personen teil. Zum ersten Mal der Geschichte der Veranstaltung nahm die Staatssekretärin des für Tierschutz zuständigen Ministeriums teil, sprach ein Grußwort und dankte den Behörden für Ihre Arbeit.

Folgende Referenten standen zur Verfügung:

- **Frau Dr. Kerstin Herfen, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hadamar:** Thema „Tierschutzfälle vor Gericht - Sind Tauben Schädlinge?“
- **Herr Roland Engels, Amtsgericht Eisenach:** Thema „Tierschutzfälle vor Gericht - Animal Hoarding“
- **Frau Dr. Elke Spengler-Wieber, Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz:** Thema „Vollzug eines Rinderhaltungsverbotes“
- **Frau Sybille Schroff, Rechtsassessorin:** Thema „Zutrittsmöglichkeiten der Veterinärbehörde zu Tierhaltungen, insbesondere Wohnungen“

Diese vier Referate und auch einige aus den vergangenen 17 Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

28.10. / 29.10.2014:

„Tierschutz in Schlachthöfen in den USA und global - Erkenntnisse, Erfahrungen, Empfehlungen“ im Hessischen Landtag in Wiesbaden und in der Hessischen Landesvertretung in Brüssel

Vortrag von Frau Dr. Temple Grandin, Colorado State University, Fort Collins, Colorado, USA

Das Highlight der Fortbildungsveranstaltungen in 2014 stellte der Besuch von Dr. Temple Grandin in Wiesbaden dar. Sie ist Professorin für Nutztierwissenschaften an der Colorado State University (Fort Collins, Colorado, USA) und eine der weltweit führenden Wissenschaftlerinnen in der Konzeption und Planung von tierschutzgerechten Anlagen für die (kommerzielle) Nutztierhaltung und -schlachtung. Sie hat zahlreiche dieser Anlagen in den USA, Kanada, Mexiko, Australien, Neuseeland und weiteren Ländern konzipiert. Frau Dr. Grandin folgte einer Einladung von Frau Birgit Hofmann aus dem Umweltministerium und Frau Marion Hof, die sie in ihrer Heimat besucht hatten. Im Rahmen ihres Deutschlandaufenthaltes machten Dr. Grandin und ihr Geschäftspartner Mark Deesing Station in Wiesbaden. Neben einem Vortrag (der auf der Website der LBT abrufbar ist) stand Frau Dr. Grandin dem Publikum auch Rede und Antwort zum Thema Tierwohl in Schlachthöfen. Kernpunkte ihrer Rede waren die Darstellung von Erkenntnissen und Empfehlungen, die sie im Rahmen ihrer weltweiten Bereisung in Schlachthöfen sammeln konnte.

So hob sie ausdrücklich hervor, dass es für eine möglichst stressfreie Schlachtung von herausragender Bedeutung ist, wie mit den Tieren nicht nur am Schlachthof, sondern auch bei der Aufzucht und Mast umgegangen wird.

Frau Dr. Grandin erteilte einer Bezahlung am Schlachthof nach Stückzahl und der Akkordarbeit am Schlachthof eine klare Absage. Dies impliziere geradezu einen tierschutzrelevanten Umgang mit den Tieren. In der heutigen Zeit müsse es den Schlachtunternehmen möglich sein, Ihre Mitarbeiter angemessen pauschal zu entlohnen und nicht nach der Anzahl der Tiere pro Zeiteinheit.

Schließlich gab Frau Dr. Grandin eine Menge Anregungen und Empfehlungen, wie Schlachthöfe auch mit geringem finanziellem Einsatz die Situation für die Tiere auf ihrem letzten Weg deutlich verbessern können.

Im Rahmen des Vortrags entstand ein reger Austausch mit den 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und nicht zuletzt dadurch war die Resonanz auf diese bisher einmalige Veranstaltung von allen Seiten durchweg positiv.

Am 29.10.2014 wurde der Vortrag vor internationalem Publikum in Brüssel erneut gehalten.

Die hessische Landesvertretung war mit über 130 Gästen hervorragend besucht. Die Teilnehmer kamen sowohl aus den Bereichen der Politik, der Industrie, der Tierschutz- und Tiernutzverbände, der Presse, wie auch von Seiten der Religionsgemeinschaften und von Verbänden, die sich mit der Thematik „Autismus“ beschäftigen.

02.12.2014:

„Deeskalationstraining für Veterinäre“ – Aufbauseminar „Szenariotraining“

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Pöbeleien, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt.

Das in 2012 als Pilotprojekt gestartete Deeskalationstraining für Mitarbeiter der Veterinärämter konnte als voller Erfolg verbucht werden. Aufbauend auf die in 2012 und 2013 durchgeführten Grundseminare bot die LBT in 2014 ein „Szenariotraining“ an.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz Teams, wie sie auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, auf einem landwirtschaftlichen Anwesen trainiert. Dabei wurden konkrete Gefahrensituationen simuliert und Anregungen für geeignetes Verhalten gegeben. Es nahmen vier Teams teil.

Aufgrund des überaus positiven Feedbacks und der weiteren Nachfragen wird die LBT auch künftig solche Seminare anbieten.

Fortbildungen der LBT

- | | |
|------------|---|
| 03.04.2014 | „5. Tierexperimentelle Fortbildung – Tierschutzbeauftragte“ mit Regierungspräsidium Gießen und Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen |
| 07.05.2014 | „Rund um das Rind“, Regierungspräsidium Gießen |

3.2 Medien und Materialien

3.2.1 Pressemitteilungen der LBT

- | | |
|------------|---|
| 17.02.2014 | Landestierschutzbeauftragte: „Lebensmitteleinzelhandel torpediert Bemühungen um Tierschutz“ |
| 24.02.2014 | Forderung der Landestierschutzbeauftragten an neuen Bundeslandwirtschaftsminister: „Verbindliche Tierhaltungskennzeichnung für Eiprodukte endlich einführen!“ |

04.06.2014	Landestierschutzbeauftragte ist mit neuen Materialien zum Thema Tierschutz auf dem Hessentag vertreten – Allgemeine Tierschutzfibel und Postkarten jetzt verfügbar
15.07.2014	Misstände in der deutschen Schweinhaltung – Tierschutzbeauftragte fordert Konsequenzen
25.07.2014	Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2014 vor
30.10.2014	Landestierschutzbeauftragte: Reptilienhalter brauchen mehr Sachkunde! – Kritik zu den Haltungsbedingungen von Reptilien in Privathand durch neue Studie der Uni Leipzig bestätigt
03.11.2014	Landestierschutzbeauftragte fordert die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Tierschutz in Hessen

3.2.2 Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

13.01.2014	HR	„Tierschutz in der Nutztierhaltung“
20.02.2014	FR	„Tierschutz in der Pferdehaltung“
27.02.2014	HR 3	„Animal Hoarding“
05.03.2014	HR 3	„Gefährliche Hunde“
26.03.2014	HR 3	„Tierschutz in der Nutztierhaltung“
01.04.2014	HR 1	„Katzenschutz durch Kastration“
04.04.2014	HR 3	„Tierschutz bei Katzen“
09.04.2014	HR online	„Tierschutz in der Geflügelhaltung“
10.04.2014	HR	„Tierschutzgesetz“
20.05.2014	RTL	„Tierschutz und Wildtiere“
20.05.2014	HR	„Tierschutz in der Jagd“
27.05.2014	Cavallo	„Tierschutz in der Pferdehaltung“
04.06.2014	HNA	„Hundehandel“
05.06.2014	FAZ	„Krokodil-Actionfarm“
16.06.2014	FR	„Circus Renz“
11.07.2014	ARD	„Wildtiere“
22.07.2014	HR	„Einfuhr von Tieren aus dem Ausland – Tierschutz?“
30.07.2014	Wiesbadener Kurier	„Jahresbericht 2013“
31.07.2014	HR	„Jahresbericht 2013“
04.08.2014	Antenne Frankfurt	„Hundeführerschein“

04.08.2014	FFH	„Hundeführerschein“
05.08.2014	FR	„Ausgesetzte Tiere“
17.09.2014	DPA	„Tierschutzfälle vor Gericht“
18.09.2014	Oberhessische Presse	„Tierschutzfälle vor Gericht“
19.09.2014	FNP	„Kükentötung“
28.09.2014	HR 3	„Hundeführerschein“
28.09.2014	HR 3	„Handel mit Fundtieren?“
29.09.2014	FNP	„Portrait LBT“
14.10.2014	HR	„Wildtiere in Privathand“
28.10.2014	HR	„Tierschutz beim Schlachten“
16.12.2014	Radio Rheinwelle	„Hunde“

3.2.3 Veröffentlichungen

⇒ **Basisfibel „Tierschutz“**

Die LBT will in Zukunft insbesondere Kinder noch besser über Tierschutz und Tierhaltung aufklären. Nachdem in den vergangenen Jahren bereits Fabeln über Heimtiere, Hunde, Pferde und Schweine erschienen sind, stellte die LBT pünktlich zum Hessentag in Bensheim eine weitere Broschüre vor. Mit der „Basisfibel Tierschutz“ soll Kindern näher gebracht werden, warum es überhaupt wichtig ist, Tiere zu schützen und warum man jedem Tier mit Respekt und Wertschätzung begegnen muss. Themen der Fibel sind u. a. die Sprache der Tiere, Tiere in Religionen und ein kurzer Abriss zu bekannten und beliebten Heim- und Nutztieren. Die Fibel erfreute sich umgehend bundesweit großer Beliebtheit.

⇒ **Nachdruck Hundefibel**

Nach der überarbeiteten Neuauflage der Hundefibel in 2013, wurde diese aufgrund der großen Nachfrage in 2014 nachgedruckt. Sie informiert in leicht verständlicher kindgerechter Weise reich bebildert über die Anforderungen an die Haltung von Hunden.

Natürlich gab die LBT auch ihren Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2013 heraus.

Hinweis: Die Publikationen und der Jahresbericht 2014 können auch auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4 AUSBLICK

Im Jahre 2015 werden sich einige Schwerpunktthemen natürlich an den Punkten der neuen Koalitionsvereinbarung orientieren. Dort steht die Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft im Zentrum und der vermehrte Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen. Aber auch lang verfolgte Themen wie die Qualzuchtthematik will die LBT vor dem Hintergrund des neu formulierten § 11b im novellierten Tierschutzgesetz weiterhin einer Lösung näher bringen.

Die Erweiterung des Kindergartenprojektes ist auf den Großraum Darmstadt angedacht.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e. V.
Ärzte gegen Tierversuche e. V.
Bundesverband Tierschutz e. V.
BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e. V.
Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.
Ethologische Gesellschaft e. V.
Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)
Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau
Hessischer Bauernverband e. V.
Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)
Landesjagdverband Hessen e. V.
Landestierärztekammer Hessen
Landestierschutzverband Hessen e. V.
Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
Tasso e. V.
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e. V.
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.
Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Landtagsfraktion der CDU
Landtagsfraktion der FDP
Landtagsfraktion der SPD
Landtagsfraktion DIE LINKE